

HAMBURGER BEITRÄGE

zur Friedensforschung und Sicherheitspolitik

Patricia Schneider
Tim J. Aristide Müller-Wolf

Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE
Entstehung, Stand, Perspektiven

Heft 145
Hamburg, Februar 2007

Impressum

Das Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg besteht seit dem Juni 1971 und ist eine unabhängige Einrichtung in Form einer Stiftung des Bürgerlichen Rechts. Laut Satzung ist es Zweck der Institutsarbeit, „sich im Rahmen der Friedensforschung speziell mit sicherheitspolitischen Problemen zu befassen und dabei die Kriterien von freier Forschung und Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Publizierung der Forschungsergebnisse zu erfüllen“. Im Sinne dieser Aufgaben gibt das Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik die Hamburger Beiträge zur Friedensforschung und Sicherheitspolitik heraus.

Die Hamburger Beiträge erscheinen in unregelmäßiger Folge. Für Inhalt und Aussage der Beiträge sind jeweils die entsprechenden Autoren verantwortlich.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des IFSH.

Bestellungen können nur in begrenztem Umfang angenommen werden.
Anfragen sind zu richten an:

Institut für Friedensforschung
und Sicherheitspolitik
an der Universität Hamburg
Falkenstein 1
D – 22587 Hamburg
Tel.: (040) 866 077 – 0
Fax.: (040) 866 36 15
e-mail: ifsh@ifsh.de
Internet: <http://www.ifsh.de>

ISSN 0936-0018

Inhalt

Vorwort	4
1. Entstehungsgeschichte	5
1.1 Der Bindschedler-Entwurf	6
1.2 Motivationen und Reaktionen	7
1.3 Neue Entwürfe	9
1.4 La Valetta-Verhandlungen: Eine Einigung	13
1.5 Die paneuropäische Konvention über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten	14
2. Das Übereinkommen über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE	17
2.1 Zusammensetzung von Vergleichskommission und Schiedsgericht	18
2.2 Verfahren, Aufgabe und Arbeitsweise der Vergleichskommission	20
2.3 Verfahren, Aufgabe und Arbeitsweise des Schiedsgerichtes	21
2.4 Subsidiarität	23
3. Aktuelle Entwicklungen	24
4. Zusammenfassung und Empfehlungen	25
Quellen- und Literaturverzeichnis	29
Anhänge	36
Anhang 1: Ratifikationen	36
Anhang 2: Vorbehalte und Statements	37
Anhang 3: Schaubilder	40

Vorwort

Seit Ende Mai 1995 verfügt die OSZE über einen in Genf ansässigen Vergleichs- und Schiedsgerichtshof, dem trotz seiner vollständigen rechtlichen und praktischen Funktionsfähigkeit bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein einziger Fall zur Behandlung vorgelegt worden ist. Vor diesem Hintergrund ist es das Anliegen des vorliegenden *Literaturberichts*, die Geschichte des Vergleichs- und Schiedsgerichtshof zunächst eingehend darzustellen. Dafür werden einschlägige Expertenberichte referiert und zum Teil in Bezug zu eigenen Auffassungen gesetzt. Des Weiteren wird auf die für den Gerichtshof relevante Rechtslage näher eingegangen. Arbeitsweise, Verfahren und Zusammensetzung des Gerichtshofes werden ausführlich beschrieben und untersucht. Ferner wird knapp nach Fällen oder Sachgebieten gesucht, die sich anbieten könnten, um den Gerichtshof in die Rechtspraxis der Sicherheitsbemühungen der OSZE einzuführen. Aufgrund der vielfältigen und komplexen politischen Sachlage erweist sich dies als die komplizierteste Frage der folgenden Betrachtung. Schließlich wird der Studie ein detailliertes Literaturverzeichnis angefügt, das den Stand der Forschung widerspiegelt. In weiteren Anhängen finden sich eine Liste der Vorbehalte und Statements, Stand der Ratifikationen und Schaubilder, welche die Verfahrensabläufe verdeutlichen.

Die Arbeit wurde als Auftragsstudie des Zentrums für OSZE-Forschung (CORE) am IFSH für das Auswärtige Amt im Juni 2004 durchgeführt und leicht aktualisiert. Der Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Auswärtigen Amtes. Die Autoren danken Dr. Frank Evers und Dr. Wolfgang Zellner herzlich für ihre wertvollen Beiträge zum Kapitel „Zusammenfassung und Empfehlungen“.

1. Entstehungsgeschichte

Die Analyse der historisch-genetischen Aspekte und der Stationen der Entstehung des OSZE-Gerichtshof zeigt die grundsätzlichen Probleme der Einrichtung solcher Institutionen auf, die sich insbesondere aus den Souveränitätsvorbehalten der betreffenden Staaten ergeben. Auf beides soll hier einleitend eingegangen werden.

Die Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) verpflichteten sich in der Schlussakte im fünften Prinzip des Dekalogs der zehn Prinzipien, welche die Beziehungen der Teilnehmer leiten sollten, zur friedlichen Regelung von Streitfällen:

„(1) Die Teilnehmerstaaten werden Streitfälle zwischen ihnen mit friedlichen Mitteln auf solche Weise regeln, dass der internationale Frieden und die internationale Sicherheit sowie die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden. (2) Sie werden bestrebt sein, nach Treu und Glauben und im Geiste der Zusammenarbeit eine rasche und gerechte Lösung auf der Grundlage des Völkerrechts zu erreichen. (3) Zu diesem Zweck werden sie Mittel wie Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Regelung oder andere friedliche Mittel eigener Art verwenden, einschließlich jedes Streitregelungsverfahrens, auf das sich die beteiligten Parteien vor Entstehen des Streitfalles geeinigt haben. (4) Sollte sich durch keines der vorgenannten friedlichen Mittel eine Lösung erzielen lassen, werden die an einem Streitfall beteiligten Parteien weiterhin nach einem gegenseitig zu vereinbarenden Weg zur friedlichen Regelung des Streitfalls suchen. (5) Teilnehmerstaaten, die Parteien eines zwischen ihnen bestehenden Streitfalls sind, sowie alle anderen Teilnehmerstaaten werden sich jeder Handlung enthalten, welche die Lage in einem solchen Maße verschärfen könnte, dass die Erhaltung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit gefährdet und dadurch eine friedliche Regelung des Streitfalls erschwert wird.“

Schon im Vorfeld der Einberufung der Konferenz, die am 3. Juli 1973 eröffnet wurde, hatte die Regierung der Schweiz erwogen, den Katalog der Prinzipien um ein Verfahren der friedlichen Streiterledigung zu ergänzen, und durch ihre Vertretung in den diplomatischen Vorgesprächen in Dipoli bei Helsinki einen Vorschlag für ein System friedlicher Streiterledigung als Traktandum der geplanten Konferenz angemeldet (s. Graber 1973: 469; der Vorschlag ist abgedruckt im Schweizerischen Jahrbuch für internationales Recht vol. XXIX (1973), S. 373-377). Zu diesem Zwecke unterbreitete ihre Delegation zu Beginn der zweiten Konferenzphase am 18. September 1973 in Genf den Teilnehmerstaaten der KSZE den „Entwurf über einen Vertrag über ein europäisches System der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten“ (CSCE/II/B/1; s. EA 1976), welcher nach seinem „geistigen Vater“ und Verfasser, dem Rechtsberater des Eidgenössischen Politischen Departements und Leiter der Delegation der Schweiz während der Genfer Verhandlungsphase, Professor *Rudolf L. Bindschedler*, benannt werden sollte. (Er kündigte den Vorschlag, dessen Grundgedanken er schon länger vertrat, bereits 1972 in einem Bericht auf einem internationalen Symposium an. S. dazu Bindschedler 1974: 144f. und Münch 1980: 386 Fn. 6). Er folgte damit der Tradition der um friedliche Streitbeilegung bemühten Außenpolitik der neutralen Schweiz (s. dazu Münch 1980: 387ff.), die mit der Einbringung des Entwurfes eine Vorreiterrolle in den Bemühungen um die Einrichtung eines Systems friedlicher Streitbeilegung zwischen Staaten im Rahmen der KSZE – seit 01. Januar 1995 OSZE – übernehmen sollte. Sie setzte damit ihre Rolle als Verfechterin einer am Völkerrecht orientierten Friedenspolitik fort (so Simma/Schenk 1979: 366). Ferner kann der Entwurf als einziges geeignetes Handlungsmittel der kleinen und besonders der neutralen und nicht-paktgebundenen Staaten im Kalten Krieg gesehen werden, da diese nicht über die Macht verfügten, ihre Interessen gegenüber anderen Staaten auf andere Weise als durch das Recht zu wahren oder durchzusetzen (Graber 1976: 154). Außerdem konnte er als Test dahingehend betrachtet werden, ob die größeren KSZE-Teilnehmerstaaten sich einer obligatorischen Streitbeilegung würden unterwerfen wollen (Bindschedler 1973 und 1976: 60). Jedenfalls würde ein effizientes System langfristig Sicherheit und Frieden stärken (so Bindschedler 1975; bzw. „sichern“: so Graber 1976: 154).

1.1 Der Bindschedler-Entwurf

Dieser sog. Bindschedler-Entwurf war als *völkerrechtlicher Vertrag* (mit 61 Artikeln) konzipiert. Er erinnert in seinen Grundzügen an den deutsch-schweizerischen Vertrag vom 3. Dezember 1921 (so Münch 1980: 396). Mögliche Streitfälle wurden eingeteilt in Streitigkeiten rechtlicher und politischer Art (s. dazu Simma/Schenk 1979: 366-377), deren Unterscheidung und Einordnung allerdings aufgrund möglicher Überschneidungen umstritten ist (s. dazu Lüthy 1998: 117), die bei fast allen Fällen auftreten könnten (Jeannel 1978: 374). Der Entwurf verstand unter rechtlichen (justiziablen) Streitigkeiten solche, die die Anwendung und Auslegung des geltenden Völkerrechts verlangten oder Konflikte, bei denen die Parteien gegenseitig ein Recht bestreiten. Alle anderen Streitigkeiten waren demnach politische (nicht-justiziable) Streitigkeiten, in denen eine Partei die Abänderung einer als untragbar betrachteten Situation oder rechtlichen Regelung verlangt (s. auch Bindschedler 1975: 107; Bindschedler 1976: 60); es handele sich dabei um *Rechtssetzung*, nicht *Rechtsanwendung*, wobei es zu klären gilt, ob und wie ein Zustand geändert werden kann. Der Anwendungsbereich dieses verbindlichen multilateralen Rechtsdokumentes *ratione materiae* sollte alle denkbaren rechtlichen und politischen Streitigkeiten erfassen. Er sollte nicht etwa auf den Rahmen oder gar den Inhalt der KSZE-Verpflichtungen beschränkt bleiben (Simma/Schenk 1979: 365). Die Unterwerfung einer Streitigkeit unter ein Verfahren sollte grundsätzlich durch einseitiges Begehren einer Streitpartei erfolgen, wenn die Streitigkeit nicht in angemessener Zeit auf eine andere Art einer friedlichen Lösung zugeführt werden kann. *Vorbehaltsmöglichkeiten* waren im Bindschedler-Entwurf *nicht vorgesehen*.

Für *völkerrechtliche Streitigkeiten* war in dem Entwurf ein *obligatorisches Europäisches Schiedsverfahren* mit einer endgültigen *verbindlichen* Entscheidung vorgesehen, während die als *politische Streitigkeiten* klassifizierten Fälle einem *obligatorischen Europäischen Untersuchungs-* (Aufklärung strittiger Tatsachen), *Vermittlungs- und Vergleichsverfahren* unterworfen wurden, welches in einem Bericht, zu dem sich die Parteien innerhalb einer Frist zu äußern hatten, *Vorschläge und Empfehlungen* hervorbringen sollte, um einen Kompromiss herbeizuführen, denen die Parteien durch Annahme des Berichtes oder jederzeit durch Vereinbarung verbindliche Wirkung zukommen lassen konnten. Dies bedeutet allerdings, dass politische Streitigkeiten nicht automatisch einer verbindlichen Regelung zugeführt wurden, sondern dass die Verbindlichkeit vom Willen der Streitparteien abhängt. Im Falle einer Ablehnung wäre das Verfahren folgenlos geblieben. Bindschedler begründete dies damit, dass wegen des Souveränitätsprinzips nur ein institutionalisierter Verhandlungsmechanismus in Frage käme. Die Unterwerfung unter ein (Schieds-)Verfahren mit bindendem Spruch wäre realitätsfern. Daher solle zumindest ein einseitig initiiertes obligatorisches *Verfahren* eingerichtet werden, in dem eine Verfahrenskommission einen mäßigenden und ausgleichenden Einfluss haben sollte. Die Einteilung in die verschiedenen Verfahrensarten erfolgte nach Auslegung und Beurteilung der Klageschrift und dem darin vorgetragenen Begehren (Bindschedler 1976: 61; Gaißmaier 2000: 10). Das Schiedsgericht bestimmt somit also selber die Natur eines Streitfalles und damit auch seine Zuständigkeit, sollte die beklagte Partei den justiziablen Charakter des Streitfalls anfechten. Popularklagen waren nicht zulässig (s. Bindschedler 1976: 63). Für jeden Streitfall würde eine Kammer gebildet werden, die Gremien sollten nicht *in toto* tagen.

Das Schiedsgericht und die Untersuchungs-, Vermittlungs- und Vergleichskommission waren als *ständige Organe* mit Sitz "im Haag" konzipiert, wobei die Mitglieder nicht vollamtlich tätig sein sollten. Es sollte aber ein Sekretariat eingerichtet werden, das zweckmäßigerweise dem Büro des Haager Schiedshofes hätte angeschlossen werden können (Bindschedler 1973). Der KSZE-Prozess war grundsätzlich ein politischer Prozess, im Gegensatz dazu war der vorgestellte völkerrechtliche Vertrag, der einen festen Körper einrichtete, ein sehr weitgehender Vorschlag. Den Parteien sollte nach dem Entwurf jedoch die Möglichkeit vorbehalten bleiben, die Zusammensetzung der Kammern zu beeinflussen. Sie sollten neben den Mitgliedern, die sie selbst abstellten, im gegenseitigen Einvernehmen die von den anderen Vertragsparteien ernannten neutralen Mitglieder, die zahlenmäßig überwogen, um den Einfluss des Drittparteielements zu stärken, durch Wahl bestimmen. So sollten die Vorteile einer ständigen Einrichtung – sofortige Verfügbarkeit – mit denen einer nichtständigen Institution – Auswahlfreiheit der Streitparteien – kombiniert werden. Da beide Ver-

fahren als *obligatorische Streitbeilegungsverfahren* angelegt waren, hätte ein *Einlassungszwang* für die in der Klageschrift bezeichnete Partei bestanden. Nach dem Entwurf sollten auch *europäische Regionalorganisationen* parteifähig sein (Simm/Schenk 1979: 381f.: „innovatives Element“). Für das *Schiedsgericht* anwendbares Recht *sollte primär* das geltende *Völkerrecht* sein. Die zuständige Kammer sollte durch Parteienvereinbarung jedoch auch zu einer Entscheidung *ex aequo et bono* ermächtigt werden können. Genannt wurden ferner „die von den internationalen Organisationen, denen alle Streitparteien angehören, im Rahmen ihrer Kompetenz erlassenen Normen“ (vgl. dazu Lüthy 1998: 119). Die *Kommission* wäre durch ihre Zuständigkeit für politische Streitigkeiten *per definitionem* in ihren Verfahren nicht an das geltende Völkerrecht gebunden gewesen, allerdings wäre sie durch den Vertrag an die *Grundsätze der Gleichheit* der Streitparteien und der *Billigkeit* gebunden gewesen und hätte sich von *sachlichen Überlegungen* leiten lassen sollen. Kommission und Schiedsgericht wären dem Entwurf nach befugt gewesen, ihre kontradiktorischen Verfahren selbst zu regeln. Das Schiedsverfahren sah keine mündlichen Verhandlungen vor, wohingegen das Kommissionsverfahren neben einem schriftlichen auch einen mündlichen Teil enthalten sollte, was eine Kompromissfindung erleichtern sollte. Es wurde für die Untersuchungskommission und das Schiedsgericht empfohlen, sich, soweit möglich und zweckmäßig, an die Bestimmungen des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 zu halten (Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle; RGBl. 1910: 5, internationale Quelle: Martens, Nouveau Recueil Général 3e sér. Tome 3, S. 360ff.). Vorsorgliche Maßnahmen sollten nach dem Bindschedler-Entwurf auf Antrag einer Streitpartei von der Kommission *empfohlen* und durch das Schiedsgericht *angeordnet* werden können. Eine Intervention von anderen Vertragsparteien unter Darlegung des Interesses des Intervenienten an der Beteiligung an der Streitigkeit war in beiden Verfahren vorgesehen. Ferner sollte es den Streitparteien frei stehen, für die Lösung des Konflikts in gegenseitigem Einvernehmen ein anderes Mittel der Streitbeilegung zu bestimmen.

1.2 Motivationen und Reaktionen

In der Präambel des Bindschedler-Entwurfes heißt es, ein Sicherheitssystem zur Förderung friedlicher Beziehungen zwischen Staaten unterschiedlicher politischer, wirtschaftlicher und sozialer Systeme ohne Ansehen von Größe, Reichtum und Macht solle errichtet werden. Die Motivation der Schweiz bei der Erstellung ihres Vorschlags war eine *Auslegung und Konkretisierung* der Prinzipien über friedliche Streitbeilegung in der Schlussakte von Helsinki für alle Teilnehmerstaaten. Denn diese hielten nur den *status quo* durch Wiedergabe des geltenden Völkerrechts fest. Aufgrund ihres zu allgemeinen und abstrakten Charakters würden sie dem Ziel, ein europäisches System der effizienten friedlichen Streitbeilegung zwischen Staaten für Streitigkeiten aller Art zu installieren und damit langfristig Frieden und Sicherheit zu gewährleisten, nicht gerecht werden. Die Konferenz würde daher nur mit Sinn erfüllt werden, wenn sie wirklich substanzielle Fortschritte anstrebe. Um die unbestimmten Aussagen diesem Ziel zuführen zu können, müsse man ergänzend ihre Anwendung und Auslegung einer *unabhängigen, neutralen, internationalen Instanz* übertragen, die über Mittel verfügt, durch einen obligatorischen Streitbeilegungsmechanismus Entscheidungen durch *Rechtsetzung* zu treffen. Diese Instanz dürfe nicht, wie etwa der Weltsicherheitsrat, aus Staaten zusammengesetzt sein, sondern aus unabhängigen Einzelpersonen, um den Einfluss der Machtpolitik unter Bekräftigung der souveränen Gleichheit und Gleichberechtigung der Staaten auszuschließen und möglichst objektive und gerechte Lösungen zu bieten. Durch die Schweizer Initiative sollte ein effektives institutionalisiertes obligatorisches System für die *friedliche Beilegung europäischer Konflikte und Anpassung des Rechts unter Einbeziehung aller europäischen Staaten* sowie insbesondere der UdSSR und der osteuropäischen Staaten (sowie den USA und Kanada) ins Leben gerufen werden, welches existierende Streitbeilegungsmittel ergänzen und zu einer *verbindlichen Lösung* von Streitigkeiten führen sollte, die durch bestehende Grundsätze des Völkerrechts wie etwa das Verbot der Androhung und Anwendung von Gewalt außer zur Verteidigung im zwischenstaatlichen Verhältnis lediglich eingefroren wurden. Begriffe wie „Gewalt“ und „Intervention“, auch „Angriff“ und „Verteidigung“, müssten ausgelegt und konkretisiert werden und durch ein obligatorisches Streitbeilegungs- und Rechtssetzungsverfahren ergänzt werden. Die Parteien sollten ferner durch ein *obligatorisches* Verfahren an einer dauerhaften *Entziehung* von der Regelung eines

Konfliktes durch die Berufung auf das Prinzip der freien Wahl der Mittel gehindert werden und einem rechtlich geordneten Entscheidungsprozess zugeführt werden. Dahinter stand – wie sich auch in der Ausfertigung des Vorschlages als völkerrechtlich verbindlicher Vertrag zeigt – der Wunsch, der sich anbahnenden diplomatischen Annäherung und der damit verbundenen Entspannungspolitik eine rechtlich stabile Grundlage zu geben sowie eine rechtsstaatliche Dimension zu eröffnen, die eine zusätzliche *Stärkung der Entspannungspolitik* bewirken sollte (so Bindschedler 1973, 1975 und 1976; Lüthy 1998: 116; zu den völkerrechtlichen Implikationen s. auch Ginther 1977). Das bloße Bestehen einer solchen Institution würde diesem Ziel helfen, da sich auch Bindschedler vor dem Hintergrund des Bestehens von Allianzen und Blöcken keinen Illusionen hinsichtlich der Erfolgsaussichten hingab und durchaus die weltpolitischen, ideologischen und rechtstheoretischen Hindernisse erkannte, die der Errichtung eines europäischen Streiterledigungssystems entgegen standen. Die Schweiz war sich bewusst, dass ein solches Projekt einen „langen Atem“ voraussetzen würde. Daher zeigte Bindschedler weitere Schritte in der Vorgehensweise auf (Bindschedler 1976: 65). Die Anstrengungen seien es jedoch wert, unternommen zu werden, besonders für neutrale Staaten (Bindschedler 1973).

Obwohl die Idee nicht grundsätzlich abgelehnt wurde, fand der Entwurf auf der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa keine ungeteilte Unterstützung (s. Bindschedler 1976: 64). Zustimmung gab es besonders von den *neutralen Staaten*, den *nichtpaktgebundenen Staaten* und einigen *kleinen westeuropäischen Teilnehmerstaaten* (Lüthy 1998: 121), denen ein derartiger Vertrag Möglichkeiten zur Wahrung ihrer Interessen eröffnete. Seine Konzeption war in Anbetracht der politischen Weltlage, in der bereits die Einberufung einer Konferenz an sich als Erfolg angesehen werden muss, sehr ehrgeizig, da durch ihn ohne Vorbehaltsmöglichkeiten jede erdenkliche rechtliche oder politische Streitigkeit ungeachtet politisch wie ideologisch heterogener Systeme hätte zumindest eingebracht werden können. Daher wurden ihm geringe Erfolgsaussichten (sogar von der Schweiz selbst) eingeräumt. So erschienen dann auch die aus einer Annahme des Vertrages resultierenden Verpflichtungen einer Reihe der Teilnehmerstaaten, vor allem den mächtigen Staaten, als zu weitgehend und ihren Interessen zuwider laufend (s. Jeannel 1978: 377). Ein *verbindliches* Rechtsinstrument über die friedliche Streitbeilegung hätte einen großen Entwicklungssprung bedeutet, den viele Staaten (noch) nicht zu vollziehen bereit waren. Sie wollten politische Absichtserklärungen abgeben, aber keine verbindlichen Verträge abschließen. Die *UdSSR* und ihr folgend die ihrem Machtanspruch unterliegenden *Ostblockstaaten* lehnten den Plan wegen des Obligatoriums ab. Die einzig akzeptable Streitbeilegungsmethode war für sie (mit Ausnahme *Rumäniens*, das eine relative Unabhängigkeit in seiner Außenpolitik pflegte und auch den Schweizer Vorschlag unterstützte) direkte Verhandlungen (Mrásek 1991: 609), die auch in der Literatur der sozialistischen Staaten als grundlegendes Streitbeilegungsverfahren gesehen wurden. Sie waren grundsätzlich gegenüber der Einbindung einer dritten Partei skeptisch. Direkte Verhandlungen begünstigten außerdem die mächtige Sowjetunion. Die sozialistischen Staaten erhoben demgemäß grundsätzliche Einwände gegen diesen Vorschlag (s. hierzu Hafner 1988: 149). Allerdings sprachen sich auch *westliche Mächte* wie etwa Frankreich und insbesondere die USA nicht für den Bindschedler-Entwurf aus (s. Gaißmaier 2000: 14). Sie setzten somit ebenfalls auf Wahrung ihrer nationalen Interessen durch *Machtpolitik* statt sich durch einen verbindlichen Vertrag einem System der friedlichen Streitbeilegung mit seinen weitreichenden Konsequenzen zu unterwerfen.

Folglich wurde der Entwurf *nicht* in die Schlussakte von Helsinki aufgenommen. Allerdings erklärten die Teilnehmerstaaten in der Schlussakte die Absicht, die *Prüfung und Ausarbeitung einer allgemein annehmbaren Methode der friedlichen Regelung von Streitfällen*, vor allem auf der Grundlage des durch die Schweiz eingebrachten Entwurfes, mit dem Ziel der Ergänzung bestehender Methoden fortzusetzen. Ein Mandat wurde erteilt, auf dem Belgrader Folgetreffen, welches vom 4. Oktober 1977 bis zum 9. März 1978 statt fand, eine Expertenkonferenz einzuberufen. Auf Einladung der Schweiz wurde das *Expertentreffen aller Teilnehmerstaaten vom 31. Oktober bis zum 11. Dezember 1978 in Montreux* abgehalten. Somit war ein Anfang, der die Bedeutung des Bindschedler-Entwurfes deutlich werden lässt, gemacht.

1.3 Neue Entwürfe

Auf diesem Expertentreffen wurde gleich zu Beginn ein *neuer Entwurf* von der *Schweiz* eingebracht (CSCE/REM. 1 vom 31. Oktober 1978), nachdem sie zuvor, im April 1978, alle Teilnehmerstaaten um Stellungnahme zu einer Reihe von Themen und der verschiedenen Möglichkeiten und Vorschläge zur Lösung gebeten hatte. Die Reaktionen der Staaten zeugten von den Schwierigkeiten bei der Entwicklung einer allgemein annehmbaren Methode. Dieser Entwurf eines Übereinkommens war etwas weniger ambitioniert und trug den politischen Gegebenheiten und den Erfahrungen von Helsinki Rechnung. Er war als ein erster Schritt in Richtung eines Systems der friedlichen Streiterledigung zu verstehen, das sich wegen der Unterschiede zwischen den Teilnehmerstaaten langfristig entwickeln müsste, um allgemein annehmbar zu sein (Aćimović 1980: 345; Simma/Schenk 1979: 397: Herabsetzung der „Annahmeschwelle“). Wiederum wurden Subsidiarität und Komplementarität gegenüber anderen Mitteln und Verfahren betont. Jederzeit sollten sich die Streitparteien auf eine andere Methode der Streiterledigung einigen können. Aufgegeben wurde die Unterscheidung zwischen rechtlichen und politischen Streitigkeiten. Der Haltung der *Ostblockstaaten* wurde dadurch entgegen gekommen, dass zunächst einseitig anrufbare obligatorische Verhandlungen im guten Glauben und im Geiste der Kooperation ohne Beteiligung einer dritten Partei als Vorstufe jedes weiteren Verfahrens vorgesehen waren (Lüthy 1998: 122; Münch 1980: 397). Diese sollten bis zu zwei Jahren dauern. Anschließend sollten die Parteien durch Erklärung die letzte Phase der Verhandlungen ausrufen können. Die ein Jahr nach der Ausrufung folgende einseitige Anrufung eines Schiedsverfahrens wurde auf einzelne im Entwurf bestimmte Rechtsgebiete begrenzt (s. diese z.B. bei Caflisch 1993b: 7). Dazwischen stünde ein einseitig einschaltbares Untersuchungs-, Vergleichs- und Vermittlungsverfahren. Den daraus resultierenden Empfehlungen konnten die Parteien ganz oder zum Teil obligatorischen Charakter zukommen lassen; nur das Verfahren selbst war obligatorisch. Außerdem wurde eine Evolutivklausel eingefügt: Alle fünf Jahre nach Inkrafttreten sollten auf einer Revisionskonferenz die Arbeitsmethoden und vor allem die Möglichkeit überprüft werden, neue Streitigkeiten, die dem Schiedsverfahren unterworfen werden sollten, in den dafür vorgesehenen Katalog aufzunehmen. Das Schiedsverfahren sollte jedoch keinen politischen Charakter haben und die „*intérêts vitaux*“ nicht berühren. Ansonsten bezog sich der Vorschlag hinsichtlich weiterer Vorschriften auf den Bindschedler-Entwurf.

Die *UdSSR*, die *DDR*, *Polen* und die *ČSSR*, von denen wegen ihrer Einstellung gegenüber friedlicher Streitbeilegung (insbesondere unter Hinzuziehung einer Drittpartei) zu erwarten war, dass sie das Arbeitspapier nicht unterstützen würden, brachten sodann ein eigenes Dokument (s. zu diesen Ländern CSCE/REM. 4, Rev. 1 und Rev. 2 vom 14., 15. und 16.11.1978) ein, das in der Forschung als Antipode verstanden wurde (Aćimović 1980: 346; Hafner 1988: 150; Lüthy 1998: 122; Münch 1980: 397), welches gegenseitige, einseitig anrufbare obligatorische Konsultationen als Methode für die friedliche Regelung von Streitfällen zur Diskussion stellte (s. dazu Rybakov/Vylegzhana: 1979). Dies war für alle Streitigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die zur „*domaine réservé*“ gehörten, gedacht. Am Ende der Prozedur sollte ein Schlussbericht mit Bedingungen zur Beilegung oder abgestimmten Maßnahmen stehen. Eine obligatorische Prozedur gerichtlicher oder quasi-gerichtlicher Natur zur organisierten Streitbeilegung wurde abgelehnt (Münch 1980: 397). Eine Drittbeteiligung fand nur in Form der einvernehmlichen Einladung zur Teilnahme oder durch Bereitstellung des Territoriums statt. Wiederum stand im Hintergrund die Skepsis gegenüber der Einbeziehung einer dritten Partei und die Bevorzugung der direkten Verhandlungen, die besonders bei kleineren Teilnehmerstaaten einen Verdacht der Ausnutzung unterschiedlich gewichtiger Verhandlungspositionen erregte. Der Streitfall kann durch Ablehnung des Streitgegners oder Unterbreitung eines inakzeptablen Gegenvorschlages offen bleiben (vgl. Münch 1980: 397). Die westlichen Staaten lehnten diesen Entwurf ab.

Darauf wurde ein *Vorschlag einiger westlicher Staaten (USA, Großbritannien, BRD, Kanada, Dänemark, Belgien, Italien, Niederlande, Portugal: alle NATO-Mitglieder; CSCE/REM. 5 vom 01.12.1978)* vorgebracht, welcher allerdings ebenfalls nicht konsensfähig war, obwohl er als Kompromiss verstanden wurde (Gaißmaier 2000: 18), da er Flexibilität als Grundsatz der Streitbeilegung betrachtete und die Methode dazu schrittweise ausbauen wollte. Im Mittelpunkt dieses Vor-

schlages stand ein Schiedsgerichtsverfahren mit verbindlicher Entscheidung. Es sah die Einbeziehung einer dritten Partei für eine Reihe im Voraus bestimmter Streitfälle auf Ersuchen einer Partei vor. Ebenso wurde vorgesehen, andere Fälle einem Untersuchungs-, Vermittlungs- und Vergleichsverfahren zu unterwerfen, das allerdings, sollten es die Parteien nicht anders vereinbaren, kein bindendes Ergebnis hervorbringen sollte (nach Münch 1980: 398).

Aufgrund der großen systematischen *Gegensätze* bezüglich einer akzeptablen Methode friedlicher Streitbeilegung wurde auf dem Expertentreffen in *Montreux*, wie zu erwarten war, jedoch *keine Einigung* auf eine allgemein akzeptable Methode der Streitbeilegung erreicht. Die Debatte war mehr von den unterschiedlichen politischen Ansichten als von dem Willen, eine Einigung auf ein effizientes und praktikables System der friedlichen Streitbeilegung zu erreichen, geprägt. Dennoch enthielt der *Schlussbericht* vom 11. Dezember 1978 (s. Bloed 1990: 105f. und 1993: 225-227), in dem die Bedeutung unterstrichen wurde, die der Entspannung trotz Schwierigkeiten und Hindernissen, die seit Helsinki aufgetreten seien, beigemessen wurde, acht *Elemente*, zusammengesetzt aus den unterschiedlichen Ansichten, für einen gemeinsamen Ansatz, auf den sich die Teilnehmer zur Ausarbeitung eines zukünftigen *System* der friedlichen Streitbeilegung verständigten. Dieses sollte auf den folgenden Faktoren basieren: Vereinbarkeit mit den Prinzipien und Zielen der UN-Charta und der Schlussakte von Helsinki (insbesondere Prinzip V), Wahrung des Prinzips der souveränen Gleichheit der Staaten und der freien Wahl der Mittel, Berücksichtigung der Erfahrungen sowie der vertraglichen und diplomatischen Praxis und der Ansichten aller Teilnehmerstaaten in diesem Bereich, Subsidiarität gegenüber bestehenden Mitteln und Institutionen der Streitbeilegung, Flexibilität und fortschreitende Angleichung und Entwicklung sowie Annehmbarkeit für alle Staaten ungeachtet politischer, wirtschaftlicher und sozialer Systeme sowie Größe, geographischer Lage und Entwicklungsstand sowie Komplementarität, „um nach Treu und Glauben und im Geiste der Zusammenarbeit eine rasche und gerechte Lösung auf der Grundlage des Völkerrechts zu fördern“ (s. den deutschen Wortlaut in Europa-Archiv 17/1979, S. D 445f.; s. auch Račić 1984: 13). Ferner wurde empfohlen zu erwägen, zur Ausweitung und Förderung der bestehenden Praxis mehr kompromissarische Klauseln in Verträge aufzunehmen. Außerdem wurde den Regierungen der Teilnehmerstaaten ein weiteres Expertentreffen vorgeschlagen, das die Bemühungen um ein System der friedlichen Streitbeilegung unter Berücksichtigung der gemeinsamen Grundsätze und der eingebrachten Vorschläge und Gedanken sowie der Schlussakte fortführen sollte. Dieses *Expertentreffen* wurde auf dem Folgetreffen in Madrid (11. November 1980 bis 9. September 1983) einberufen. Es fand auf Einladung der griechischen Regierung vom 21. März bis 30. April 1984 in Athen statt.

Das Athener Treffen stand im *politisch ungünstigen Kontext* der Raketenstationierung in Westeuropa und der damit verbundenen zunehmenden politischen Spannungen zwischen den Blöcken in Ost und West (Caffisch 1993b: 7), die beide stark aufgerüstet hatten und machtpolitisch die Muskeln spielen ließen, sowie des Krieges in Afghanistan, der Ausrufung des Kriegsrechts in Polen und vielfacher Menschenrechtsverletzungen in den sozialistischen Staaten. Die Gegensätze der politischen Pole traten deutlich hervor. Belastet wurden die Beziehungen auch durch den Abschuss eines südkoreanischen Passagierflugzeugs durch die UdSSR mit 269 Toten (s. zu weiteren Einflüssen aus der Geopolitik Sonntag 1994: 84). Dazu kamen die weiterhin bestehenden unterschiedlichen Auffassungen bezüglich der Methoden der friedlichen Streitbeilegung und bezüglich des internationalen Rechts, was konkrete Resultate unwahrscheinlich erschienen ließ. Dennoch wurden Vorschläge eingebracht und diskutiert.

So brachte wiederum zuerst die *Schweiz* ein Arbeitsdokument ein (CSCE/REA. 2 vom 22. März 1984). Aufgrund der Erfahrungen von Montreux und der in Anbetracht der Reichweite des Projekts relativen kurzen Zeit erschien es der Schweiz angebracht, ein verbindliches Schiedsverfahren, das grundsätzlich immer noch als wichtig angesehen wurde, zunächst aus praktischen Gründen zugunsten von Vermittlung, die unverbindlichen beratenden Charakter haben sollte, und Vergleich zurücktreten zu lassen (vgl. Erklärung des Delegationsleiters vom 26.03.1984, in: Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht vol. XLI (1985), S. 219-222 im Anschluss an einen Abdruck des Entwurfes; dort 219f.). Die Idee eines Einlassungszwang für Verhandlungen, wie ihn die Schweiz noch in Montreux vorgeschlagen hatte, wurde wegen der strikten Ablehnung durch den Westen

aufgegeben. Statt dessen wurde eine Art cooling-off Periode eingeführt (Hafner 1988: 152). Ein interessanter Ansatz, da Staaten mit unterschiedlichen politischen Einstellungen zusammen arbeiten sollten, war der in dem Entwurf enthaltene Vorschlag, dass ein Kollegium, bestehend aus (beispielsweise, wie der Entwurf besagt) Vertretern Westeuropas, Osteuropas und neutralen oder nicht-paktgebundenen Staaten – das einem Rotationsprinzip unterliegen sollte – für den Fall einer Nichteinigung der Parteien bei der Wahl eines Vermittlers oder des Vorsitzenden der Vergleichskommission dessen Ernennung vornehmen sollte (s. dazu auch eine weitere Erklärung des Delegationsleiters, in: Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht vol. XLI (1985), S. 223-227, dort 223f.; Lüthy 1998: 123: „bemerkenswert“). Ferner wurden in dem Entwurf Beispiele aufgezählt, wie die Streitparteien im Falle einer Nichteinigung dazu bewegt werden könnten, die Empfehlungen aus dem vertraulichen und unverbindlichen Bericht, der ein Jahr nach der Einrichtung einer Vergleichskommission vorgelegt werden sollte, anzuerkennen und damit dem Vergleichsverfahren mehr Verbindlichkeit zukommen zu lassen, denn aus dem Vergleich ergaben sich Verpflichtungen für die Parteien nur, wenn sie (was jederzeit möglich war) sich darauf einigten, den Empfehlungen insgesamt oder in Teilen Verbindlichkeit zukommen zu lassen. Diese Ideen wurden zwar in Form einer Verpflichtung gehalten, wie etwa zur Angabe der Gründe für die Ablehnung und einer Nachprüfung der Position nach einer gewissen Zeit, beinhalteten jedoch keine obligatorische Anerkennung des Berichts. Diese konnten die Parteien jedoch im Voraus erklären. Interessant war noch die Möglichkeit einer Partei, sollte sich die andere Partei nach einer Überprüfung der eigenen Position nicht in der Lage sehen, diese zu ändern, den Bericht ganz oder teilweise zu veröffentlichen. Dieser Vorschlag kann als pragmatischer Versuch, unter den gegebenen politischen Rahmenbedingungen eine realistischere und damit für alle Teilnehmerstaaten eher akzeptable Grundlage zu schaffen, gesehen werden (so Cuny 1997: 26): Er betonte wiederum die Subsidiarität und die freie Wahl der Mittel und sah keine obligatorische Hinzuziehung einer Drittpartei, die verbindlich entscheidet, was als wirklicher Fortschritt hätte angesehen werden können, vor. Vermittlung und Vergleich würden nach Ansicht der Schweiz oft auch dazu beitragen, einen Streitfall zu erledigen. Der Vorschlag wurde nicht angenommen.

Zwei weitere Vorschläge (*EG-Staaten* und *USA* – man konnte sich nicht auf ein gemeinsames Projekt einigen) wurden präsentiert: Der Entwurf der *EG-Staaten* betonte in Anlehnung an die Empfehlung aus Montreux die Notwendigkeit kompromissarischer Klauseln. Er sah ein obligatorisches Vermittlungs- und Vergleichsverfahren für vorher nicht explizit ausgeschlossene Angelegenheiten vor, welches nach einem Scheitern direkter Verhandlungen, die grundsätzlich alle Streitigkeiten umfassten, eingreifen sollte. Einem Schiedsverfahren sollten ebenfalls nur Streitfälle unterworfen werden, die zuvor bestimmt worden waren (vgl. CSCE/REA. 3 vom 28.03.1984; s. dazu auch Račić 1984: 13f.): ein Kompromissvorschlag, der sich nicht durchsetzen konnte. Der Text der *USA* sah gleichfalls vor, das Schiedsverfahren *ratione materiae* auf gewisse Streitfälle zu beschränken, nämlich solche aus völkerrechtlichen Verträgen, die nicht durch einseitige Erklärung davon ausgenommen wurden (nach Hafner 1988: 153). Davor sollten direkte Verhandlungen, gute Dienste, Untersuchung, Vermittlung und Vergleich stehen. Der Schiedsspruch war nach dem Vorschlag nicht verbindlich (vgl. CSCE/REA. 5 vom 05.04.1985). Auch dieser Vorschlag setzte sich nicht durch.

Im *kommunistischen Block* gab es auf dem Expertentreffen von Athen keine großen Neuerungen. Der Entwurf der *ČSSR* setzte wieder auf gegenseitige Konsultationen. Diese Beratungen waren nicht obligatorisch, sondern setzten eine Anerkennung des Vorliegens eines Streitfalles voraus und konnten sodann einseitig eingeleitet werden. Eine dritte Partei konnte sich nur im Einvernehmen mit den Streitparteien einschalten (s. CSCE/REA. 4 und Rev. 1 vom 03.04.1984). Einen Akzent setzte ein (Lüthy 1998: 124: „unbestimmt gehaltener“) Vorschlag *Rumäniens* (das nach Gaißmaier 2000: 20 „offenbar von der Manila-Erklärung der Vereinten Nationen inspiriert worden war“; nach Hafner 1988: 153 und Račić 1984: 13 von der Ständigen Kommission für gute Dienste, Vermittlung und Vergleich, die von Nigeria, Philippinen und Rumänien im Satzungs-Komitee der Vereinten Nationen entworfen wurde), welcher die Einrichtung eines Mechanismus vorschlug, der Streitigkeiten durch Verhandlung, gute Dienste, Vermittlung und Vergleich beizulegen vorsah. Dies sollte durch die Einbeziehung von Staaten der von der Streitigkeit betroffenen Region, die nicht

selbst Parteien in dem Streitfall waren, aber ein Interesse an der Beilegung der Streitigkeit hatten, in Form eines Gremiums unterstützt werden (vgl. CSCE/REA. 6 vom 06.04.1984).

Handfeste Ergebnisse oder wesentlichen Fortschritt brachte auch dieses Expertentreffen nicht. Die Ansichten lagen immer noch zu weit auseinander, als dass man sich auf ein gemeinsames obligatorisches Verfahren hätte einigen können. Die UdSSR, die eine obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit ausschloss, signalisierte jedoch zum Ende der Tagung (25. April) in informellen Verhandlungen in einem „Non-Paper“ ihre Bereitschaft zu einer Konzession, nämlich ein nach dem Scheitern von Konsultationen obligatorisches einseitig anrufbares Vergleichsverfahren für bestimmte Fälle zu akzeptieren. Dies war bemerkenswert, stellte es doch eine Veränderung der bisherigen Position dar. Die USA weigerten sich jedoch darauf einzugehen, da sie die Schiedsgerichtsbarkeit im Zentrum einer jeden paneuropäischen Streitbeilegungsmethode sahen (vgl. Caflisch/Godet 1992: 967; Ghebali 1989: 137; Cuny 1997: 27; bedauerndswert). So wurde im (kurzen) *Schlussbericht* (s. Bloed 1990: 155 und 1993: 289) lediglich vermerkt, dass generelle Ansichten ausgetauscht sowie Vorschläge präsentiert und diskutiert worden waren. Unterschiedliche Ansichten wurden ausgedrückt, ein Konsens jedoch nicht gefunden. Einige neue Aspekte und vorsichtige Annäherungen traten hervor, dennoch war eine Einigung auf ein gemeinsames Ziel nicht in Sicht. Laut Kommuniké seien „Fortschritte bei der Prüfung“ einer Methode der friedlichen Streitbeilegung realisiert worden. Statt eines weiteren Expertentreffens wurde eine Fortsetzung der Diskussionen in einem geeigneten Rahmen innerhalb des KSZE-Prozesses empfohlen. Allerdings wurde die Eingliederung eines Drittparteielements erstmals erwähnt. (Besonderer „Nachdruck“ sei auf die Art und Weise und die Mittel gelegt worden, wie in eine solche Methode Elemente der Anrufung eines Dritten einzugliedern wären.) Trotzdem waren die Verhandlungen an einem kritischen Punkt. Die Ergebnisse wurden als noch enttäuschender als in *Montreux* bezeichnet (Tanja 1994b: 45).

Bis zu diesem Zeitpunkt Mitte der achtziger Jahre war in den Verhandlungen durchgehend eine *Zurückhaltung der kommunistischen Staaten* gegenüber dem Prinzip der obligatorischen Streitbeilegung unter Einbeziehung einer dritten Partei und der internationalen Gerichtsbarkeit zu verzeichnen (s. dazu auch Royen: 1979). Auch die Unterwerfungserklärung nach der Fakultativklausel des Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut hatte kein sozialistischer Staat unterzeichnet, allerdings muss gesagt werden, dass auch die westlichen Staaten die Rechtsprechung des IGH nicht oder nicht vorbehaltlos akzeptierten. Dies war neben der Realpolitik und dem sozialistischen Internationalismus auch mit der sozialistischen Völkerrechtslehre zu erklären, die eine Unterwerfung unter westliche Rechtsetzungsinstanzen ablehnte. Insgesamt war man im Osten Verträgen über friedliche Streitbeilegung gegenüber sehr reserviert. Neben ihrem das Prinzip der Souveränität der Staaten und der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten betonenden Völkerrechtsverständnis hatte die UdSSR auch aufgrund ihrer damaligen Weltmachtstellung wenig grundlegendes Interesse an derartigen Verträgen. Daher wollte sie sich nur auf direkte Verhandlungen, nicht jedoch auf obligatorische Streitbeilegungsmechanismen einlassen (s. dazu auch Hafner 1988: 160ff.; Lüthy 1998: 124f.). Erst mit den Ende der achtziger Jahre beginnenden Umwälzungen in den Ostblockstaaten setzte ein Umdenken bezüglich der Beilegung von Streitigkeiten ein (ausführlich dazu: Góralczyk 1991; s. auch Caflisch 1993a).

Die Politik des neuen starken Mannes *Michail S. Gorbatschow* förderte diesen Trend. In Artikeln, die in der *Iswestija* und der *Prawda* veröffentlicht wurden, erklärte er, den Internationalen Gerichtshof (IGH) zukünftig stärker zu unterstützen und betonte seine Überzeugung vom Vorrang des Völkerrechts. Am 07. Dezember 1988 äußerte er sich auch vor der UNO-Generalversammlung in diesem Sinne (s. weitere Details zu diesem Umdenken bei Ghebali 1989: 143). Ferner begannen die kommunistischen Staaten nach dem Urteil des IGH im *Nicaragua-Fall* ihre eindeutige Ablehnung der obligatorischen Gerichtsbarkeit des IGH zu überdenken (vgl.: Hafner 1994: 118), da ihnen schien, dass das anzuwendende Völkerrecht in der Tat nicht ausschließlich im Interesse westlicher Industriestaaten ausgelegt worden war. (Das Urteil fiel gegen die USA wegen unerlaubter militärischer Intervention aus). Bei den USA hingegen führte die Klageeinbringung von Nicaragua zu einem Rückzug aus der Unterwerfungserklärung unter die Zuständigkeit des IGH. Dabei zogen sie zuerst (am 6. April 1984, also während des Expertentreffens in Athen) ihre Zustimmung zur Zu-

ständigkeit für regionale Streitigkeiten in Zentralamerika, und später (07. Oktober 1985) die Zustimmung betreffend die Zuständigkeit für sämtliche Streitigkeiten zurück. Die USA folgten damit übrigens Frankreich, das seine 1966 abgegebene Unterwerfungserklärung mit Wirkung zum 10. Januar 1974 zurückzog. (Den Hintergrund bildeten hier Fälle im Zusammenhang mit französischen Atomwaffentests im Südpazifik.)

Das Wiener Folgetreffen (4. November 1986 bis 19. Januar 1989) profitierte von den Veränderungen, die während seines Verlaufes im sozialistischen Machtbereich stattfanden. Im *Schlussdokument* des Wiener Folgetreffens vom 15. Januar 1989 (Bloed 1990: 181-263 und 1993: 327-411) wurde die Absicht bekräftigt, weiter an einer allgemein annehmbaren Methode zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zur Ergänzung bestehender Methoden unter Berücksichtigung der Erfahrungen des bisherigen Prozesses zu arbeiten. Dazu erklärten die Teilnehmerstaaten: „In diesem Zusammenhang akzeptieren sie grundsätzlich die obligatorische Hinzuziehung einer Drittpartei, wenn ein Streitfall durch andere friedliche Mittel nicht beigelegt werden kann.“ Dies war ein erstaunlicher Satz, der Hoffnungen weckte, ließ er doch nach über 15 Jahren Verhandlungen erstmals die Möglichkeit erkennen, sich einem entsprechenden Mechanismus in diesem Rahmen zu unterwerfen, und stellte erstmals eine *prinzipielle Akzeptanz der obligatorischen Intervention einer dritten Partei* dar. Allerdings sollte die Realisierung dieser Verpflichtung – einschließlich der obligatorischen Hinzuziehung einer Drittpartei für die Erledigung bestimmter Streitfälle als erster Phase – schrittweise erfolgen. Deshalb war das Mandat für ein neues Expertentreffen enthalten, welches in der maltesischen Hauptstadt La Valetta statt finden sollte. Vor dem Expertentreffen stand vom 19. bis zum 21. Dezember 1990 der Sondergipfel der KSZE-Teilnehmerstaaten in Paris an, auf dem das Mandat in der „Charta von Paris für ein neues Europa“ (Bloed 1993: 537-566) bestätigt wurde. Die Teilnehmerstaaten kamen überein,

„...im Einklang mit dem Völkerrecht auch geeignete Mechanismen zur friedlichen Beilegung eventueller Streitfälle festzulegen. Wir verpflichten uns daher, nach neuen Formen der Zusammenarbeit in diesem Bereich zu suchen, insbesondere nach einer Reihe von Methoden zur friedlichen Beilegung von Streitfällen, einschließlich der obligatorischen Hinzuziehung einer Drittpartei.“

Das vor diesem Hintergrund von großen Erwartungen begleitete *Expertentreffen von La Valetta* tagte vom 15. Januar bis zum 8. Februar 1991 mit dem Ziel der Erstellung einer Liste verschiedener Kategorien von Streitfällen, und um die entsprechenden Verfahren und Mechanismen zu deren Beilegung auszuarbeiten. Die Liste wäre in der Folge schrittweise zu erweitern. Außerdem sollte die Möglichkeit für die Schaffung von Mechanismen zur Herbeiführung bindender Entscheidungen durch Drittparteien in Erwägung gezogen werden. Seit dem Wiener Folgetreffen hatte sich die günstige Entwicklung in der internationalen Lage indes durch den *Zusammenbruch der UdSSR* und die daraus folgende schrittweise *Entstehung einer Reihe kleiner und mittelgroßer Staaten* geändert. Letztere hatten naturgemäß ein Interesse an friedlicher Streitbeilegung zur Wahrung ihrer Interessen, um der Macht das Recht entgegen zu setzen (s. Caflisch 1993c: 453). Mit diesen Entwicklungen waren *neue Konflikttherde* entstanden beziehungsweise im Entstehen (Lüthy 1998: 127). Sie berührten ähnlich wie im Zuge der Dekolonisierung in den Jahren unter anderem Grenzfragen sowie die Bereiche der Staatennachfolge, des Selbstbestimmungsrechts und des Minderheitenschutzes (vgl. Caflisch 1993b: 13). Diese Entwicklungen bargen eigentlich ein Potenzial für friedliche Streitbeilegung.

1.4 La Valetta-Verhandlungen: Eine Einigung

Trotz aller weltpolitischen Transformationen, der sich wandelnden Einstellung der östlichen Staaten und einer damit verbundenen Entpolitisierung der Verhandlungen, die nicht mehr so stark von den ideologischen Gegensätzen geprägt waren, zeigten sich die *westlichen Staaten* unter Abschwächung ihrer Unterstützung für ein Verfahren der friedlichen Streitbeilegung in den Verhandlungen von La Valetta zurückhaltend. Dies hatte einen Grund sowohl in der Rücksichtnahme der alliierten Kräfte des Golfkriegs, der kurz nach der offiziellen Eröffnung des Expertentreffens begann, gegenüber der *Türkei* als auch in einer Abkehr von der Unterstützung eines obligatorischen Streitbeile-

gungssystems hin zur Machtpolitik (vgl. Lüthy 1998: 127). Ebenso trübte das Auftreten der Zentralregierung der UdSSR zu jener Zeit in den nach Unabhängigkeit strebenden *baltischen Staaten* die Hoffnungen auf einen erfolgreichen Verhandlungsverlauf (s. Cuny 1997: 31). Und schließlich hatten die USA als künftig einzige verbleibende Supermacht *kein sonderliches Interesse*, sich durch rechtliche Instrumente im Rahmen einer Institutionalisierung der KSZE in ihrem Handlungsspielraum *einschränken* zu lassen (Lüthy 1998: 130). In La Valetta wurden *verschiedene Vorschläge* (insgesamt acht) vorgebracht. (Sie sind zu finden bei Gaißmaier 2000: 31ff. und Lüthy 1998: 128-130.) Die Teilnehmerstaaten konnten sich jedoch vor allem aus den besagten Gründen *nicht* auf einen völkerrechtlichen *Vertrag* für ein Streitbeilegungsverfahren im KSZE-Rahmen einigen und übernahmen daher lediglich *politische Verpflichtungen*.

So wurde lediglich ein *Mechanismus* eingerichtet (s. Revue générale de droit international public vol. XCV (1991), S. 605-616; s. den Bericht auch in Bloed 1993: 567-581, dazu etwa Hillgenberg: 1991, Kooijmans: 1992, Lüthy 1998: 131ff. oder Oellers-Frahm: 1991), welcher ein *subsidiäres* Verfahren für grundsätzlich alle Streitigkeiten vorsah. Entscheidungsinstanz waren der Einigung nach eine oder mehrere Personen, die einvernehmlich aus einer von den Teilnehmern zu erstellenden Liste ausgewählt werden sollten. Sie sollten den Parteien *zunächst* lediglich Hinweise oder Ratschläge hinsichtlich eines geeigneten Streitbeilegungsverfahrens geben. Mit der *Substanz* des Streitfalles sollte der Mechanismus nur dann befasst werden, wenn die Parteien weder in der Lage sein würden, den betreffenden Streitfall innerhalb einer angemessenen Zeit beizulegen, noch sich auf ein Verfahren zu seiner Beilegung zu einigen. Auch in diesem Fall sollte der Mechanismus aber lediglich „Hinweise und Ratschläge hinsichtlich der Substanz des Streitfalls“ hervor bringen, „mit dem Ziel, die Parteien bei der Streitbeilegung im Einklang mit dem Völkerrecht und ihren KSZE-Verpflichtungen zu *unterstützen*“. Die Parteien sind demnach *nicht rechtlich verpflichtet*, jene Ratschläge oder Hinweise zu befolgen, können dies jedoch vereinbaren. Es besteht mithin weder eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme des Mechanismus noch zur Anerkennung seines Spruches. Wichtige Felder konnten durch Erklärung einer Streitpartei ausgeschlossen werden (s. Section XII).

Dieser Mechanismus, der in seinen Details sehr komplex ist, blieb nach Meinung der Experten *hinter den geweckten Erwartungen zurück*. Das Ergebnis der Verhandlungen wurde als verpasste Gelegenheit betrachtet. Man könne kaum behaupten, dass die Experten ihr Mandat aus Wien und Paris erfüllt haben (so Tanja 1994b: 46). Die gesamte Prozedur sei zu langwierig und biete zu viele Möglichkeiten zur Blockade. Der politische Charakter mache das Verfahren wenig effektiv, daher wenig attraktiv (s. Caflisch 1993c: 452). Allerdings wurde die Konsensbildung im Verfahren als eine vertrauensbildende Maßnahme zwischen Ost und West gewürdigt, die zudem darauf abzielte, dass sich die relevanten Parteien nicht der Verpflichtung einer friedlichen Regelung von vornherein würden entziehen können (vgl. Oellers-Frahm 1991: 86-88). Jedoch sei das Verfahren „*total unpraktisch und offensichtlich dazu bestimmt, nicht benutzt zu werden*“ (Pellet 1993: 196, eigene Übersetzung). Es ist auch tatsächlich nie angewendet worden.

Positiv bewertet wird in der Literatur die Aufnahme einer *Evolutivklausel*, die aus einer Initiative der Schweiz herrührt (Caflisch 1993c: 453; Tanja 1994b: 47). Sie erlaubte eine periodischen Prüfung der Verpflichtungen zugunsten der Wirksamkeit des Verfahrens und damit eine Anpassung an die sich wandelnden politische Konstellationen. Zur dieser Zeit stand die Situation auf dem *Balkan* im Vordergrund. Hiermit begann die *Ausarbeitung einer Konvention* (Cuny 1997: 39). Besonders hervorzuheben ist, dass sich die KSZE-Staaten in La Valetta *erstmalig* auf ein *gemeinsames Dokument* zum Thema der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten hatten *einigen* können (vgl. Lutz 1996a: 208).

1.5 Die paneuropäische Konvention über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten

Die Idee einer *paneuropäischen Konvention über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten* wurde mehrfach von Senator *Robert Badinter*, dem heutigen Präsidenten des OSZE-Gerichtshofs, ehemaligen Justizminister Frankreichs und früheren Präsidenten des Conseil constitutionnel, befürwortet

(vgl. z.B. Badinter 1991a und 1991b sowie 1992). Er hielt aufgrund der neuen politischen Situation in Europa die Zeit für reif, einen auf völkerrechtlicher Grundlage arbeitenden Gerichtshof für Europa zu institutionalisieren, der sich beispielshalber *sprachlicher, religiöser, kultureller und umweltbezogener Streitigkeiten sowie Fällen auf den Gebieten Bildung, Freizügigkeit, Zugang zu Energiequellen und Ressourcen, Migration und Wirtschaft* annehmen könnte. Dies sei nunmehr möglich, da die Staaten ideologische und politische Konflikte überwunden und sich zum ersten Mal zu *gemeinsamen Grundsätzen* wie Menschenrechten, Demokratie und Marktwirtschaft bekannt hätten. Zum ersten Mal sähen die Völker ihre Zukunft in einer europäischen Perspektive. Gleichzeitig bestünde die Gefahr des Rückfalls in Nationalismus und damit in ein System von Allianzen. Dem galt es, entgegen zu treten.

Darüber hinaus standen die Erwägungen zum damaligen Zeitpunkt unter dem Einfluss des Konflikts in Jugoslawien (Robert Badinter war Vorsitzender der Schiedskommission der Friedenskonferenz für Jugoslawien) und der Krisen auf dem Territorium der Ex-UdSSR. Unter anderem war Badinter der (möglicherweise eher idealisierende) Eindruck entstanden, dass die gewaltsame Austragung der jugoslawischen Konflikte hätte eventuell dadurch verhindert werden können, dass entsprechende konfliktverhandelnde Institutionen zur politischen Verfügung gestanden hätten. Durch einen Gerichtshof etwa wäre der Frieden rechtlich abgesichert und somit zu garantieren gewesen. Friedenswahrung wäre in diesem Falle nicht nur eine machtpolitische Frage, sondern auch rechtlich verhandelbar gewesen. Kleine Staaten hätten das gleiche Gewicht wie große Staaten erlangt.

Die Idee einer *paneuropäischen Konvention* fand im März 1991 prominente Unterstützung durch Präsident *Vaclav Havel*. Ebenso sah es Präsident *François Mitterrand* als erstrebenswert an, ein dauerhaftes europäisches System zur friedlichen Streitbeilegung zu installieren. Der französische Außenminister *Roland Dumas* äußerte sich entsprechend. Kritisiert wurde aber auch eine „Idealisierung“ des OSZE-Gerichtshofs. Vor allem Robert Badinter sehe in ihm offenbar ein politisches „Allheilmittel“ (so Heraclides 1993: 199, Fn 44). Außenminister *Hans-Dietrich Genscher* zeigte sich anlässlich eines Treffens im Juli 1991 an der Idee interessiert. Er schlug die KSZE als geeignete Organisation vor, um in ihrem Rahmen mit Beteiligung der *USA* Vertrauen zu gewährleisten.

Auf dem Ratstreffen Ende Januar 1992 in *Prag* wurde der Pariser Vorschlag unterstützt, einen „Entwurf eines Statuts für ein KSZE-Gremium für Vergleichs- und Schiedsverfahren“ zu erstellen. Eine Gruppe von Rechtsexperten machte sich an die juristische Ausarbeitung des Projekts und traf sich im Februar und März 1992 unter dem Vorsitz von Robert Badinter in Paris. (Die Zusammensetzung der Gruppe ist zu finden bei Caflisch 1993b: 13; Cuny 1997: 45; Lüthy 1998: 138, Fn. 7; s. auch Nesi 1993: 239.) Das Ergebnis, ein „Entwurf eines Übereinkommens betreffend der Errichtung eines europäischen Vergleichs- und Schiedshofs“ (CSCE/HM/WG1. 2, zitiert nach Cuny 1997: 45) wurde am 9. April 1992 auf der Folgekonferenz in Helsinki (24. März bis zum 10. Juli 1992) mit der Unterstützung weiterer 14 Staaten (Aufzählung bei Caflisch 1993b: 13; Caflisch 1993c: 454 mit der Betonung, 7 Staaten seien dem ehemaligen Ostblock zuzurechnen; Cuny 1997: 45; Lüthy 1998: 139 Fn. 4) der Arbeitsgruppe Nr. 1 „Institutionen und Mechanismen“ präsentiert und vom 11. bis 22. Mai von Rechtsexperten untersucht. Das Ergebnis kann nicht als umfassender Sicherheitsvertrag gewertet werden. Von einem solchen nahm Frankreich Abstand, da der Widerstand der angelsächsischen Länder absehbar war. Dennoch wurden den zu errichtenden Institutionen weitreichende Kompetenzen eingeräumt wie etwa der Erlass von vorsorglichen Maßnahmen und die Abgabe von Rechtsgutachten an den Ministerrat (s. Badinter 1993: 21; CSCE/HM. 6 vom 3. Juli 1992, zitiert nach Cuny 1997: 46). Die *USA* und *Großbritannien*, die wie *Kanada* einer Institutionalisierung der KSZE und daher dem Entwurf kritisch gegenüberstanden, brachten ihrerseits im Laufe des Jahres Vorschläge ein, und zwar über einen Vergleich auf Anordnung bzw. eine freiwillige OSZE-Vergleichskommission. Es kam auch noch zu einem *amerikanisch-schweizerischen Vorschlag* zur Verbesserung der Bestimmungen des *La Valetta-Mechanismus*.

Die Anregung Robert Badinters rief neben der Unterstützung durch Staaten West- und Zentraleuropas und denen, die es gemeinsam präsentiert hatten, indes auch Bedenken hervor (s. Tanja 1994b: 48), vor allem bei den *USA* und *Großbritannien* wie auch der *Türkei*. *Kanada* sorgte sich

um die Finanzierung, die *Niederlande* wie in La Valetta (dort auch die anderen Benelux-Staaten *Belgien* und *Luxemburg*, s. Tanja 1993: 24) um die Zukunft des IGH und des Ständigen Schiedshofs (PCA). Manche Teilnehmerstaaten wie z.B. *Norwegen*, *Dänemark* oder *Portugal* hatten Bedenken gegenüber einzelnen Bestimmungen oder genereller Art (s. auch Cuny 1997: 46). Allerdings sahen die meisten Staaten einen *Bedarf* an einem effektiveren und zugänglicheren Mechanismus als dem von La Valetta, um auch potenzielle, namentlich die sich zu dem Zeitpunkt anbahnenden Konflikte in Ost- und Südosteuropa, wie aber auch andere entstehende und bereits vorhandene Streitfälle auf völkerrechtlicher Basis verhandeln und entscheiden zu können. Die Hauptkritikpunkte an dem Projekt (s. bspw. Lucas/Mietzsch 1993: 96f., Pellet 1993: 195-198; Tanja 1994b: 48f.) waren die Ansiedlung eines Vertrages bei der KSZE, die sich als politischer *Soft-Law*-Prozess, also auf *politischem commitment* beruhend, ausgezeichnet hatte und nun in Fraktionen hätte zerbrechen können, sollten nicht alle Teilnehmerstaaten die Konvention, die wie der Bindschedler-Entwurf als völkerrechtlich verbindlicher Vertrag verfasst worden war, ratifizieren, da eine Divergenz im Grad der Verbindlichkeit bestünde und die Entwicklung bis hierhin ihre Stärke aus der Einigkeit der Teilnehmerstaaten gewann. Außerdem wurde die hohe Zahl von Mitteln zur friedlichen Streitbeilegung beklagt (zur „Proliferation“ dieser Mechanismen Hafner 1998, der allerdings eine Daseinsberechtigung konstatiert, trotz eines möglichen „embarras du choix“). Bestehende Möglichkeiten, die zudem auch nicht hinreichend genutzt wurden, sollten verbessert werden, da ansonsten lediglich „tote Buchstaben“ und Kosten entstünden und die Einheit und Entwicklung des Völkerrechts unter dem Blickpunkt der Geschlossenheit der Rechtsordnung gefährdet würden (so Lutz 1996a: 208). Schon früher schrieb Bindschedler jedoch, dass alle existierenden obligatorischen Mechanismen einen unterschiedlichen Grad an „insuffisances et lacunes“ (Schwächen und Lücken; Bindschedler 1975: 105) enthalten würden oder nicht den europäischen Bedürfnissen entsprachen (Bindschedler 1976: 59). Auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) würden nicht alle Bedürfnisse erfüllen können, da diese *per definitionem* nicht allen Teilnehmerstaaten der OSZE offen stehen. Immerhin handele es sich bei ihnen um Organe der Europäischen Gemeinschaft bzw. des Europarates. (Siehe auch Untersuchung der existierenden Mechanismen hinsichtlich *ratione personae* und *ratione temporae* in Pellet 1993. Pellet sieht ebenfalls die Notwendigkeit einer neuen Konvention.)

Robert Badinter behauptete, die Erfahrung beweise, dass eine internationale Rechtsprechung erfolgreicher sei, wenn sie auf eine Region des Globus beschränkt bleibe. Diesem Gedanken des Regionalismus entgegnete Sir Robert Jennings, damaliger Präsident des Internationalen Gerichtshofes, dass eingedenk des universal zuständigen IGH kein Bedarf an der Einrichtung eines Vergleichs- und Schiedsgerichtshofs der OSZE gegeben sei (siehe Jennings 1991). Zudem könnten am IGH auch *Ad-hoc*-Kammern gebildet werden, um einen regionalen Zuschnitt zu gewährleisten. Allerdings wurde der OSZE-Gerichtshof gerade mit dem Ziel gegründet, „Streitfälle, die zwischen den Teilnehmerstaaten der OSZE auftreten könnten, auf regionaler Ebene zu schlichten“ (Caflich/Cuny 1997: 375).

Man verständigte sich schließlich auf ein weiteres Expertentreffen in Genf, das vom 12. bis zum 23. Oktober 1992 stattfinden sollte, da in Helsinki keine Einigung erreicht werden konnte. Davor wurde jedoch am 16. und 17. September in Paris ein informelles Übereinkommen der Autorenstaaten *Frankreich* und *Deutschland* sowie der *USA* und *Großbritannien* getroffen (vgl. Tanja 1994a: 463). Die *USA* und *Großbritannien* standen einer Verrechtlichung der KSZE skeptisch gegenüber. Sie sahen Charakter und komparative Vorteile der KSZE in Gefahr. Allerdings machte es die zu dem Zeitpunkt entstandene politische Situation im postjugoslawischen Raum schwierig, sich der Einrichtung eines Regulierungsmechanismus zu widersetzen und man wollte nicht, dass die geplanten Vorschläge sich gegenseitig ausschließen würden.

Gleichwohl stellten zwei Punkte noch immer Probleme dar. Das war zum einen die Frage nach der Kompetenz zur Abgabe von Rechtsgutachten, die Druck auf Staaten hätten ausüben können, die der Konvention nicht beizutreten wünschten, und zum anderen Unklarheiten über die Finanzierung. Die Kosten schienen ein Hindernis zu sein. Es bestand die Befürchtung (unter anderem vorgebracht durch Delegationen aus Ex-Jugoslawien und der Ex-UdSSR, Cuny 1997: 49), dass andere Projekte

der KSZE (z. B. die Feldmissionen) leiden könnten. Der Haushalt 2004 der OSZE belief sich auf 179 Millionen Euro, wozu Deutschland etwa 10 Prozent beitrug. Dazu sind die geringen Kosten des Gerichtshofes in Vergleich zu setzen: Der OSZE-Gerichtshof stellt eine „schlanke“ Institution dar, die nur bei Bedarf aktiv wird, was bedeutet, dass er auch hinsichtlich der Finanzen eine vergleichsweise sparsame ständige Struktur hat, die lediglich aus dem Sekretariat mit dem Kanzler an seiner Spitze besteht, wobei laut Finanzprotokoll nur der Kanzler und die Bediensteten der Kanzlei ein Jahresgehalt erhalten, während alle Schlichter und Schiedsrichter ein Tagegeld für jeden Tag erhalten, an dem sie ihre Aufgaben wahrnehmen. Den Präsidiumsmitgliedern fließt eine jährliche Nominalpauschale zu (vgl. Hafner 1994). Die Konvention sieht vor, dass die Kosten des Gerichtshofes von den Vertragsparteien getragen werden. Die Streitparteien sowie die dem Verfahren beitretenden Parteien tragen ihre Kosten selbst. Weitere Regelungen über die Kosten und verwandte Fragen, wie etwa deren Verteilung, wurden ebenfalls durch die Annahme des Finanzprotokolls vom 28. April 1993 geklärt, an das jeder Staat gebunden ist, sobald er Vertragspartei wird. Die Kompetenz, Rechtsgutachten zu verfassen, wurde insbesondere auf Druck der *USA* aufgegeben (von Cuny wird dies als Verzicht auf eine wichtige Funktion angesehen, Cuny 1997: 51). Als Rückversicherung wollten die *USA* den Grundsatz, dass die Konvention *keine Verpflichtungen für nicht teilnehmende Staaten* begründen würde, in dem Vertrag verankert sehen. Obgleich die Verfasser darauf hinwiesen, dass dies überflüssig sei, da nach Artikel 34 der Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969 an völkerrechtlichen Verträgen nicht beteiligten Staaten schon aus Gewohnheitsrecht keine Verpflichtungen erwachsen können, wurde das Prinzip in Artikel 38 der Konvention aufgenommen (zur Einstellung der *USA* Sapiro: 1995).

Großbritannien wollte die Ausnahme-Klausel aus dem Valetta-Mechanismus übernehmen. Dies stieß auf den Widerstand der Verfasser und vieler *mittel- und osteuropäischer Staaten*, die ein umfassenderes Verfahren wünschten. Andernfalls wäre es möglich gewesen, viele Streitfälle im Voraus einer Regelung zu entziehen, was die Effektivität eines einzurichtenden Forums beschnitten hätte. Das Expertentreffen entschied sich letztlich gegen das britische Ansinnen. Somit lässt der endgültige Text keine weiteren Ausnahmen außer den bereits vorgesehenen zu. Allerdings wurde der ursprüngliche Entwurf, wie zuvor dargestellt, modifiziert.

Auf dem Stockholmer Ratstreffen vom 14. und 15. Dezember 1992 wurden letztlich alle vorliegenden Vorschläge angenommen. Hierin war auf Empfehlung des Genfer Expertentreffens unter anderem auch der *deutsch-französische Vorschlag* über das Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE enthalten, der in Form eines völkerrechtlichen Vertrages präsentiert wurde. Unter der Überschrift „Decision on Peaceful Settlement of Disputes“ wurden im einzelnen verabschiedet (s. *Revue générale de droit international public* vol. XCVII (1993), S. 208-235 oder Bloed 1993: 845-899):

Modification to Section V of the Valetta Provisions for a CSCE Procedure for Peaceful Settlement of Disputes;
Convention on Conciliation and Arbitration within the CSCE;
Provisions for a CSCE Conciliation Commission;
Provisions for Directed Conciliation.

2. Das Übereinkommen über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE

Der Ministerrat nahm am 15. Dezember 1992 die Empfehlungen des Expertentreffens formell an. Anschließend lag sodann das „Übereinkommen über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE“ zur Unterzeichnung aus, die durch 29 Staaten sofort erfolgte. Gemäß der Bestimmung im Übereinkommen (Artikel 33 Abs. 3) trat es zwei Monate nach Hinterlegung der 12. Ratifikationsurkunde (Italien) am 5. Dezember 1994 zusammen mit dem Finanzprotokoll (s. *Revue générale de droit international public* vol. XCIX (1995), S. 237-241), das den Verteilungsschlüssel für die Kosten enthält, in Kraft. Somit war der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der KSZE über 20 Jahre nach Einbringung des Bindschedler-Entwurfes Realität geworden. Nach Artikel 1 des Übereinkommens wurde er in Genf eingerichtet. (Wien und Venedig waren ebenfalls im Gespräch gewesen, letztlich wurde jedoch der Schweiz aufgrund ihrer besonderen Bemühungen um friedliche

Streitbeilegungen der Zuschlag erteilt.) Am 29. Mai 1995 wurde der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof feierlich eröffnet. Er kann auf Wunsch der Parteien jedoch auch an einem anderen Orte zusammentreten (Art. 10 Abs. 2).

Positiv zu bewerten ist die Wahl der klassischen Rechtsform des völkerrechtlichen (verbindlichen) Vertrages, der der Bildung des Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der OSZE zum ersten Mal durch die Teilnehmerstaaten zugrunde gelegt worden war. In Form eines Vertrages wurden sonst nur der KSE-Vertrag und der „Open-Skies“-Vertrag (Vertrag über den Offenen Himmel) gefasst (s. Sonntag 1994: 196).

Der gegenwärtige Stand der Unterzeichnungen und Ratifikationen beträgt 33 bei insgesamt 56 Teilnehmerstaaten in der OSZE (s. Anhang). Bis heute wurde der Gerichtshof noch nicht angerufen. Es sind nach Auskunft der Kanzlei des Gerichtshofes auch keine Fälle in Vorbereitung (Auskunft per Email).

Problematisch ist jedoch, dass nicht alle OSZE-Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben. Einige wichtige Staaten fehlen, wie z. B. die USA und Großbritannien (s. Anhang). Die Staaten, die nicht ratifiziert haben, können lediglich über den Valetta-Mechanismus und die Bestimmung für eine KSZE-Vergleichskommission oder den Vergleich auf Anordnung einen Weg der Streitschlichtung betreten. Die Vergleichskommission rekrutiert sich dann aus der im Rahmen des Valetta-Mechanismus erstellten Liste, nicht aus der des OSZE-Gerichtshofes. Nur bei einer entsprechenden reziproken Erklärung können die Vorschläge der Kommission rechtliche Bindung erlangen. Auch der Vergleich auf Anordnung bringt keine rechtlich verbindliche Entscheidung; diese bringt nur das Übereinkommen über Vergleichs- und Schiedsverfahren (vgl. Kokott 1997: 261). Darin ist eine mangelnde Kohärenz zu erblicken. Verschiedene Mechanismen sind im Rahmen der OSZE für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten anwendbar. Die Zurückhaltung einiger Staaten bedeutet dadurch eine Schwächung des OSZE-Gerichtshofes. Von einer allgemein annehmbaren Methode der friedlichen Streitbeilegung kann daher nicht gesprochen werden.

Der OSZE-Gerichtshof ist für alle Arten von zwischenstaatlichen Streitigkeiten im gesamten OSZE-Raum zuständig. Seine Einrichtung wird als *wichtiger Schritt zur Errichtung einer all-europäischen Friedens- und Sicherheitsgemeinschaft* bewertet. Sie war durch die Eröffnung des Zugangs zur internationalen Rechtsprechung und Schiedsgerichtsbarkeit ein wichtiger institutioneller Schritt in Richtung einer zivilisierten Konfliktaustragung (vgl. Lutz 1996a: 213).

Allerdings bietet das zugrunde liegende Übereinkommen (Convention on Conciliation and Arbitration within the CSCE; Übereinkommen über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE) auch Anlass zur Kritik. Darauf wird bei der Erläuterung von Arbeitsweise, Verfahren und Zusammensetzung des Gerichtshofes einzugehen sein.

Der OSZE-Gerichtshof *kombiniert Vergleichs- und Schiedsverfahren*, wobei das Schlichtungsverfahren obligatorisch, das Schiedsverfahren fakultativ ist.

Der OSZE-Vergleichs- und Schiedsgerichtshof unterscheidet sich von anderen, institutionalisierten Gerichten, also auf Dauer eingerichteten Organen, deren Besetzung im Prinzip dem Einfluss der Parteien entzogen ist. Dem hingegen besitzen vor dem OSZE-Gerichtshof die Parteien einen gewissen Einfluss auf die Zusammensetzung des Gerichtshofes (zum anwendbaren Recht bezüglich des OSZE-Gerichtshofes: Condorelli 1993).

2.1 Zusammensetzung von Vergleichskommission und Schiedsgericht

Sowohl eine Vergleichskommission als auch ein Schiedsgericht werden für jeden einzelnen Fall neu gebildet (Art. 2 Abs. 1 und 2). Das jeweilige Personal hierzu wird aus einer gemäß Art. 3 für die Schlichter respektive Art. 4 für die Schiedsrichter erstellten Liste rekrutiert, die vom Kanzler

des OSZE-Gerichtshofes, dem die Namen notifiziert werden, über das Sekretariat den Staaten zugeleitet wird. Für diese Liste sind durch jede Vertragspartei zwei Schlichter, von denen mindestens einer ihre Staatsangehörigkeit besitzen muss, ein Schiedsrichter sowie dessen Stellvertreter benannt worden. Diese üben ihr Amt in vollständiger Unabhängigkeit aus. Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit geben sie eine Erklärung ab, dass sie ihre Befugnisse unparteiisch und gewissenhaft ausüben werden. (Art. 5). Dieser Personalpool steht für den Einsatz in konkreten Fällen bereit.

Dieser Personalpool zeigt unter „Deutschland“ folgenden Eintrag (Stand 25. Januar 2007):

GERMANY

Conciliator: Mr Hans-Dietrich GENSCHER, Former Federal Minister of Foreign Affairs, Former Member of the Bundestag

Mr Rupert VON PLOTTNITZ, Former State Minister of Justice and European Affairs of Hessen, Member of the Landtag of Hessen

Arbitrator: Mr Helmut STEINBERGER, Professor, University of Heidelberg and Max-Planck-Institut für öffentliches Recht und Völkerrecht, Vice-President of the Court

Alternate: Mrs Juliane KOKOTT, Advocate-General, Court of Justice of the European Communities

Die nominierten *Schlichter* müssen Personen sein, die hohe innerstaatliche oder internationale Funktionen ausüben oder ausgeübt haben und anerkannte Fachleute auf dem Gebiet des Völkerrechts, der internationalen Beziehungen oder der Streitbeilegung sind (Art. 3 Abs. 2). Sie werden für eine erste von zwei möglichen Perioden von jeweils sechs Jahren ernannt und können während ihrer Amtszeit nicht abberufen werden (Art. 3 Abs. 3). Die *Schiedsrichter* und ihre Stellvertreter müssen die Befähigung zum höchsten Richteramt in ihrem Staat besitzen oder Völkerrechtsgelehrte von anerkanntem Ruf sein (Art. 4 Abs. 2). Auch sie werden für einen Zeitraum von sechs Jahren ernannt, wobei ihr Mandat ebenfalls um eine Amtszeit verlängert werden kann (Art. 4 Abs. 3).

Im Falle der Einsetzung einer *Vergleichskommission* ernannt jede Partei einen Schlichter aus der Liste (Art. 21 Abs. 1). Das fünfköpfige Präsidium des OSZE-Gerichtshofes bestimmt drei weitere Schlichter (Art. 21 Abs. 5). Der *Vorsitzende* einer Vergleichskommission soll aus den vom Präsidium ernannten Mitgliedern gewählt werden (Art. 21 Abs. 6). Somit haben die Parteien in der Tat Einfluss auf die Zusammensetzung des Gerichts, was als Anreiz dienen soll, den OSZE-Gerichtshof in Anspruch zu nehmen. Allerdings überwiegt der Einfluss des neutralen Präsidiums, so dass das Risiko gemindert wird, dass ein einzelner Schlichter der einen oder anderen Partei näher steht und dadurch seine Entscheidung (und sei es auch nur unbewusst) beeinflusst wird. Der Einfluss der Parteien ist daher nicht zu vergleichen mit dem, den sie bei anderen Methoden friedlicher Streitbeilegung haben. Daher mag die Regelung des Art. 21 Abs. 5 des Übereinkommens den Parteien vielleicht nicht genehm sein und die Akzeptanz des OSZE-Gerichtshofes beeinträchtigen (s. Vajić 1998: 23), wobei allerdings nach Art. 21 Abs. 4 die Parteien zu konsultieren sind, bevor die neutralen Mitglieder benannt werden.

Auch zur Bildung eines *Schiedsgerichts* werden Mitglieder aus der Liste gewählt. Die von den Streitparteien benannten Schiedsrichter sind *ex officio* Mitglieder des Gerichts (Art. 28 Abs. 2). Im Falle der Einsetzung eines Schiedsgerichtes bestellt das Präsidium des OSZE-Gerichtshofes wie bei der Vergleichskommission eine Anzahl von Mitgliedern des Schiedsgerichtshofes, so dass die vom Präsidium bestellten Mitglieder die durch die Streitparteien bestellten Mitglieder zahlenmäßig um eins übersteigt (Art. 28 Abs. 3), um das Übergewicht des „neutralen“ Präsidiums zu sichern. Auch hier macht der Einfluss der Parteien die internationale Schiedsgerichtsbarkeit für die Staaten möglicherweise akzeptabler als das Gerichtsmodell. Ein möglicher Nachteil einer solchen *Ad-hoc*-Wahl unter Einfluss der Parteien könnte darin bestehen, dass die Entwicklung einer konsistenten Spruchpraxis erschwert wird, da die Spruchkörper mit stets wechselndem Personal besetzt sind. Außerdem stellt sich für die eventuellen Parteien auch in diesem Verfahren die Frage nach einer wirklichen Neutralität. Das Präsidium bestimmt die Mehrzahl der Mitglieder des Schiedsgerichts, aus deren Reihen auch der *Vorsitzende* des Tribunals zu ernennen ist (Art. 28 Abs. 6). Allerdings ist hinsichtlich der vom Präsidium zu ernennenden Richter im Gegensatz zum Vergleichsverfahren (s. Art. 21

Abs. 4) keine Konsultation der Parteien vorgesehen, was manche Experten um der Akzeptanz des Gerichts willen vorgezogen hätten (z.B. Oellers-Frahm 1998). Diese Regelung verleiht dem OSZE-Gerichtshof Züge eines internationalen Gerichts, denn eigentlich ist gerade der Einfluss der Parteien auf die Zusammensetzung des Tribunals für die Schiedsgerichtsbarkeit charakteristisch. Auch die für ein Schiedsgericht nahe liegende Kompetenz, einen Fall *ex aequo et bono* zu entscheiden, hat der Schiedsgerichtshof nur, wenn die Parteien dies vereinbaren. Ansonsten hat er wie ein internationales Gericht die Aufgabe, ihm unterbreitete Streitigkeiten nach dem Völkerrecht zu entscheiden (Art. 30). Für ein Schiedsgericht wäre es üblich, dass die Parteien das anwendbare Recht bestimmen, was den Vorteil hätte, dass die Streitparteien die KSZE- bzw. OSZE-Verpflichtungen für anwendbar erklären könnten, was gegebenenfalls zu einer weiteren Flexibilisierung und Verrechtlichung beitragen könnte.

Die *Entscheidungen* von Vergleichskommission und Schiedsgericht werden jeweils mit *Stimmmehrheit* getroffen, wobei eine Enthaltung nicht möglich ist (Art. 8 Abs. 3). Dies stärkt den Einfluss der neutralen Drittpartei, stellt aber eine Abkehr vom Konsensprinzip dar. Nach der Verfahrensordnung (dort sind nach Art. 12 des Übereinkommens die Arbeitssprachen zu bestimmen: s. dann Art. 3 Abs. 1 VerFO) sind *Arbeitssprachen* die Amtssprachen der OSZE (Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch). Auf Antrag der Parteien haben diese auch das Recht, sich in einer anderen Sprache zu äußern. Sie müssen dann allerdings die dadurch entstehenden Kosten selbst tragen (s. Art. 3 Abs. 3 VerFO).

2.2 Verfahren, Aufgabe und Arbeitsweise der Vergleichskommission

Nach Art. 18 kann eine Vergleichskommission angerufen werden, wenn die Parteien nicht in der Lage sind, Streitigkeiten jeglicher Art in einer angemessenen Zeit durch Verhandlung zu lösen.

Die Vergleichskommission soll nach Art. 24 den Streitparteien helfen, „eine Beilegung ihrer Streitigkeiten gemäß dem Völkerrecht und ihren KSZE-Verpflichtungen zu finden“. Eine Vergleichskommission hat unparteiisch die faktischen bzw. rechtlichen Elemente einer Streitigkeit zu klären, um so den Parteien zu helfen, selbst eine Lösung des Konflikts zu finden, und wenn sie dazu nicht in der Lage sind, Empfehlungen im Hinblick auf eine Lösung abzugeben (vgl. Steinberger 1998). Die Empfehlungen sind nicht verbindlich.

Jeder Staat, der das Übereinkommen ratifiziert hat, kann einseitig ein Vergleichsverfahren einleiten, wenn auch der andere Staat das Übereinkommen ratifiziert hat – es handelt es sich also um ein obligatorisches Vergleichsverfahren für alle nicht durch Verhandlung beigelegten Streitigkeiten. Solange mindestens eine Streitpartei Vertragsstaat des Übereinkommens ist, ist durch eine gesonderte Vereinbarung mit OSZE-Teilnehmerstaaten ein Vergleichsverfahren möglich (vgl. Art. 20 Abs. 1 und 2).

Wird mittels eines Antrags um Bildung einer Vergleichskommission ersucht, so verlangt das Übereinkommen die Angabe des Streitgegenstandes, der Partei oder Parteien, gegen die sich der Antrag richtet, sowie des Namens des Schlichters oder der Schlichter, die von der antragstellenden Streitpartei bestellt werden. Außerdem sind (kurz) die bereits in Anspruch genommenen Mittel friedlicher Streitbeilegung zu nennen (Art. 22 Abs. 1). Nach Eingang des Antrages notifiziert der Kanzler diesen der oder den in dem Antrag angegebenen Streitparteien. Diese bestellen nun innerhalb von 15 Tagen nach der Notifikation den oder die Schlichter ihrer Wahl zum Mitglied der Kommission. Tun sie dies nicht, so bestellt das Präsidium die entsprechende Anzahl (Art. 22 Abs. 2).

Wird mittels einer Vereinbarung um Bildung einer Vergleichskommission ersucht, so ist in der Vereinbarung der Streitgegenstand anzugeben. Bei Unklarheiten diesbezüglich ist jede Streitpartei befugt, ihren eigenen Standpunkt zu dem Streitgegenstand darzulegen (Art. 22 Abs. 3). Gleichzeitig mit diesem Ersuchen soll jede Partei dem Kanzler den Namen des Schlichters oder der Schlichter, welche sie ihrerseits zu Mitgliedern der Kommission bestellt hat, notifizieren (Art. 22 Abs. 4).

Die Vertraulichkeit des Verfahrens wird vertraglich garantiert. Alle Parteien haben ein Recht auf Gehör (Art. 23 Abs. 1). Mit dem Einverständnis der Streitparteien besteht für die Vergleichskommission die Möglichkeit, jede Vertragspartei mit einem Interesse an der Beilegung der Streitigkeit zum Beitritt zum Verfahren einzuladen (Art. 23 Abs. 2).

Während eines Verfahrens sind die Parteien an bestimmte Verhaltensregeln gebunden. So ist ihnen geboten, während eines Verfahrens Handlungen zu unterlassen, die eine Verschärfung der Situation bewirken oder eine Lösung der Streitigkeit weiter erschweren könnten oder zu verhindern geeignet sind (Art. 16 Abs. 1). Die Vergleichskommission hat die Möglichkeit, die Aufmerksamkeit der Streitparteien auf Maßnahmen zu lenken, die die Parteien ergreifen könnten, um den Streitfall nicht zu eskalieren oder seine Erledigung nicht zu erschweren (Art. 16 Abs. 2). Diese Maßnahmen sind nicht zwingend, was im Interesse der Streitbeilegung aber sinnvoll sein könnte. Die fehlende Verbindlichkeit dieser Maßnahmen ist negativ zu bewerten.

Erreichen die Parteien mit Hilfe der Vergleichskommission während eines Vergleichsverfahrens eine Lösung, so legen sie das Ergebnis schriftlich, und zwar mit den Unterschriften ihrer Vertreter und der Mitglieder der Vergleichskommission, in einem *Ergebnisprotokoll* nieder, was das Ende des Verfahrens darstellt. Der OSZE-Rat wird durch den Ausschuss Hoher Beamter über den Erfolg benachrichtigt (Art. 25 Abs. 1).

Falls die Streitparteien sich nicht einigen, fertigt die Kommission, nachdem ihrer Auffassung nach alle Aspekte der Streitigkeit und mit ihr alle Möglichkeiten, den Fall einer Lösung zuzuführen, durchexerziert worden sind, einen *Schlussbericht* an, in dem die Vorschläge der Vergleichskommission für eine friedliche Beilegung der Streitigkeit enthalten sind (Art. 25 Abs. 2). Sodann haben die Streitparteien 30 Tage Zeit, den Bericht zu prüfen und eine Mitteilung an den Vorsitzenden der Kommission abzugeben, ob sie willens sind, die in dem Bericht präsentierten Vorschläge anzunehmen (Art. 25 Abs. 3). Sollte eine der Parteien dies nicht tun, so sind die anderen Parteien nicht länger an ihre Annahmeerklärung gebunden (Art. 25 Abs. 4). Akzeptieren die Streitparteien die in dem Schlussbericht vorgeschlagene Lösung nicht innerhalb der von der Konvention vorgegebenen Frist, wird der Schlussbericht dem OSZE-Rat über den Ausschuss Hoher Beamter zugeleitet (Art. 25 Abs. 5). Gleichfalls wird ein den entsprechenden Weg beschreitender Bericht angefertigt in dem Fall, dass eine Partei nicht erscheint oder das Verfahren nach dessen Beginn verlässt (Art. 25 Abs. 6).

„Politische“ Streitigkeiten können hier im Rahmen eines rechtlich geordneten Verfahrens beigelegt werden. Für diese Konstellation eignet sich das Vergleichsverfahren besonders (vgl. Lüthy 1998: 233).

2.3 Verfahren, Aufgabe und Arbeitsweise des Schiedsgerichtes

Die Aufgabe eines Schiedsgerichtes ist es, eine ihm unterbreitete Streitigkeit nach dem *Völkerrecht* oder bei einer entsprechenden Parteivereinbarung *ex aequo et bono* zu entscheiden (Art. 30). Ein entsprechendes Ersuchen kann durch Antrag oder Vereinbarung gestellt werden.

Wird mittels einer Vereinbarung ein Ersuchen um ein Schiedsverfahren gestellt, so wird darin der Streitgegenstand angegeben. Bei mangelnder Übereinstimmung haben die Parteien die Möglichkeit, ihren Standpunkt zu dem Streitgegenstand darzulegen (Art. 27 Abs. 1).

Wird das Ersuchen um ein Schiedsverfahren mittels Antrag gestellt, sollen in diesem der Streitgegenstand, der oder die Vertragsstaaten, gegen die sich der Antrag richtet, sowie die wesentlichen sachlichen und rechtlichen Aspekte angegeben werden, auf denen der Antrag beruht. Der Kanzler notifiziert den Eingang des Antrages den in ihm genannten Vertragsstaaten (Art. 27 Abs. 2).

Ein Schiedsverfahren erfordert eine Ratifikationserklärung und zudem eine Unterwerfungserklärung nach Art. 26 Abs. 2, bezüglich welcher in dem Übereinkommen abschließend aufgezählte Vorbehalte abgegeben werden können (was auch *ad hoc* erfolgen kann), in der die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes anerkannt wird. Dies geschieht als Ausdruck des Konsensprinzips, das die internationale (Schieds-)Gerichtsbarkeit in großen Teilen weiterhin bestimmt, unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit. Einem obligatorischen Schiedsverfahren des OSZE-Gerichtshofes nach Art. 26 Abs. 2 des Übereinkommens haben sich durch Erklärung bisher nur sechs Staaten unterworfen (s. Anhang), die nicht eben zu den politisch einflussreichsten Teilnehmerstaaten zählen: *Griechenland* (gültig für fünf Jahre nach der Hinterlegung; Vorbehalt hinsichtlich der Landesverteidigung erklärt), *Dänemark* (zehn Jahre), *Finnland* (zehn Jahre) und *Schweden* (zehn Jahre) (mithin eine augenfällige Anhäufung skandinavischer Staaten) sowie *Malta* (fünf Jahre) und *Mazedonien* (fünf Jahre; Vorbehalt bezüglich der Landesverteidigung und Fragen territorialer Integrität). Ansonsten kann ein Schiedsgericht jederzeit durch Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien oder zwischen einer oder mehreren Vertragsparteien und einem oder mehreren OSZE-Teilnehmerstaaten angerufen werden (Art. 26 Abs. 1). Voraussetzung ist also, dass zumindest eine Streitpartei dem Übereinkommen beigetreten ist, eine Regelung, die wohl die Beitrittsbereitschaft erhöhen sollte (so Kokott 1997: 266).

Die Hoffnung, dass durch eine Fakultativklausel nach Art. 26 Abs. 2 eine quasi-obligatorische (Schieds-)Gerichtsbarkeit erlangt werden könnte, scheint auf Grund der Erfahrungen des IGH – nur ein Drittel der Staaten haben sich so unterworfen (vgl. Schneider 2003) – wenig realistisch.

Nach Art. 26 Abs. 3 kann ferner ein Ersuchen nach einem Schiedsverfahren nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen, nachdem der Schlussbericht der Vergleichskommission an den OSZE-Rat nach Art. 25 Abs. 5 (s. o.) weitergeleitet wurde, mittels eines Antrags an den Kanzler gestellt werden, allerdings nur gegen eine Partei, die eine Unterwerfungserklärung nach Art. 26 Abs. 2 (obligatorische Gerichtsbarkeit) abgegeben hat.

Die Parteien können keine Vorbehalte geltend machen außer denen, die das Übereinkommen zulässt (Art. 34). Diese sind: Fragen der territorialen Integrität oder der Landesverteidigung, von Hoheitsansprüchen auf Land oder Streitigkeiten hinsichtlich der Hoheitsgewalt über andere Gebiete. Diese sehr konflikträchtigen Themen werden somit von der Schiedsgerichtsbarkeit ausgeschlossen, um den Staaten eine Unterwerfungserklärung zu erleichtern. Besonders die Frage der Territorialität war im Zusammenhang mit der Aufnahme neuer Staaten aus Osteuropa wichtig und ein Hauptmotiv für die Annahme des Übereinkommens (Oellers-Frahm 1998). Es ist immer misslich, wenn Vorbehalte abgegeben werden, da grundsätzlich eine vorbehaltlose Anerkennung für alle Streitigkeiten einer Gerichtsbarkeit wünschenswert ist.

Diese Regelung hatte nach *Kooijmans* und *Leben* bereits in den La Valetta-Verhandlungen die politischen Hintergründe des Streits um Gibraltar, des französischen Interesses an einer Nicht-Justiziabilität von Fragen der nationalen Sicherheit sowie des griechisch-türkischen Streits um maritime Zonen in der Ägäis sowie in der Zypern-Frage widerspiegelt (vgl. Kooijmans 1992: 95 und Leben 1991: 864). Allerdings ist diese Lösung nicht so weitläufig wie jene in Art. 36 Abs. 3 IGH-Statut, die Vorbehalte generell zulässt, sondern beschränkt sich auf eine abschließende Aufzählung. Die Möglichkeit einer Abgabe von Vorbehalten soll es den Teilnehmerstaaten ermöglichen, eine Unterwerfungserklärung eher abgeben zu wollen. Allerdings zählen auch hier elementare Bereiche zwischenstaatlicher Beziehungen, die naturgemäß konflikträchtig sind und auch gerade im OSZE-Rahmen von großer Bedeutung sind, dazu. Es ist zu bedauern, dass die Staaten immer noch nicht geneigt sind, sich einer obligatorischen und verbindlichen friedlichen Beilegung zwischenstaatlicher Streitfälle zu unterwerfen.

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil. Alle Parteien haben das Recht auf Gehör. Das Verfahren muss den Ansprüchen an ein gerechtes Verfahren genügen (Art. 29 Abs. 1). Dem Schiedsgericht werden die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Untersuchungs- und Ermittlungsbefugnisse eingeräumt (Art. 29 Abs. 2). Das

Verfahren findet *in camera*, also unter Ausschluss der Öffentlichkeit, statt, sofern nicht auf Antrag der Parteien anders entschieden wird (Art. 29 Abs. 6). In der Nichtöffentlichkeit der Verfahren könnte für die Staaten ein Vorteil gegenüber dem IGH liegen, dessen Anhörungen grundsätzlich öffentlich sind (Art. 46 IGH-Statut; ein Vergleich der Verfahrensvorschriften ist zu finden bei Oellers-Frahm 1998). Ein Verfahren vor dem Schiedsgericht kann aus diplomatischen Gründen diskreter durchgeführt werden. Erscheinen eine oder mehrere Streitparteien nicht, so können die anderen beteiligten Parteien das Gericht ersuchen, im Sinne ihrer Anträge zu entscheiden, also eine Art Versäumnisurteil ergehen zu lassen. Allerdings muss das Gericht, bevor es einem solchen Ersuchen stattgibt, sich seiner Zuständigkeit und der Begründetheit der Anträge der am Verfahren beteiligten Partei oder Parteien vergewissern (Art. 29 Abs. 7).

Ein Schiedsgericht kann durch eigene Autorität oder auf Anfrage einer oder aller Parteien nach Art. 26 Abs. 4 einstweilige Maßnahmen aufzeigen, die von den Streitparteien ergriffen werden sollten, um zu verhindern, dass sich die Streitigkeit verschärft, ihre Beilegung erschwert oder durch das Verhalten einer oder mehrerer Streitparteien die Durchsetzbarkeit eines künftigen Spruchs des Schiedsgerichts unmöglich gemacht wird (Art. 16 Abs. 3). Diese Maßnahmen sind jedoch nicht zwingend, was im Interesse der Streitbeilegung jedoch wünschenswert wäre. Die mangelnde Verbindlichkeit dieser Maßnahmen ist daher negativ zu bewerten.

Der Schiedsspruch (Art. 31) muss begründet werden, abweichende Auffassungen der Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen geäußert werden. Er soll endgültig sein und keinem Rechtsmittel unterliegen, gilt jedoch nur für den bestimmten Fall und für die beteiligten Parteien sowie für Parteien, die nach Art. 29 Abs. 4 (s. o.) dem Verfahren beitreten. Allerdings haben die Parteien das Recht, das Gericht zu ersuchen, den Schiedsspruch hinsichtlich seiner Bedeutung oder seiner Tragweite auszulegen. Dies kann außer im Falle einer abweichenden Parteienvereinbarung bis zu sechs Monate nach der Verkündung erfolgen, wobei die Auslegung möglichst zügig erfolgen soll (Art. 31 Abs. 3). Ein Wiederaufnahmeantrag ist nur zulässig, wenn eine Tatsache von (streit-) entscheidender Bedeutung bekannt wird, welche vor der Fassung des Schiedsspruches dem Schiedsgericht und dem oder den Antragstellern nicht bekannt war. Solch ein Antrag muss spätestens sechs Monate nach bekannt werden der neuen Tatsache gestellt werden. Er ist nur für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Verkündung zulässig (Art. 31 Abs. 4). Sofern möglich, soll ein Wiederaufnahmeantrag oder ein Antrag auf Auslegung des Schiedsspruches von dem Spruchkörper erledigt werden, der auch mit dem Verfahren betraut war. Sollte dies unmöglich sein, was der Einschätzung des Präsidiums unterliegt, wird ein Spruchkörper nach den Bestimmungen des Übereinkommens errichtet (Art. 31 Abs. 5). Nach Art. 32 wird der Schiedsspruch durch den Kanzler veröffentlicht, was zur Akzeptanz in den betroffenen Ländern beitragen soll.

2.4 Subsidiarität

Der *subsidiäre Charakter* (s. dazu Caflisch 1998b sowie Jacobi 1997a) des OSZE-Gerichts wurde bereits von Bindschedler betont (s. Bindschedler 1976: 62). Bestehende Mittel der Streitbeilegung sollen gewahrt bleiben. Dies stellt in Verbindung mit der zögerlichen Haltung einiger Staaten jedoch ein Problem dar: Viele Streitigkeiten können so dieser Gerichtsbarkeit entzogen werden.

Bereits in der Präambel des Übereinkommens heben die Vertragsparteien hervor, dass sie in keiner Weise beabsichtigen, existierende Mechanismen und Institutionen zu beeinträchtigen, wobei namentlich IGH, EGMR, EuGH und PCA (Permanent Court of Arbitration) aufgeführt werden. Hinzugefügt werden könnte noch der Internationale Seegerichtshof (ISGH), der Anfang der 1990er Jahre allerdings noch nicht existierte. Bei Handelsstreitigkeiten kann inzwischen auch die Welt handelsorganisation (WTO) angerufen werden. Die Europäische Konvention über die friedliche Regelung von Streitigkeiten, die am 30. April 1958 in Kraft getreten war, bindet nur eine vergleichsweise geringe Zahl von Teilnehmerstaaten, insbesondere nicht die ehemaligen Ostblockstaaten. Außerdem schlossen viele der Staaten, die das Abkommen ratifizierten, das Kapitel über Schiedsgerichtsbarkeit durch einen Vorbehalt aus (s. Miessler 1977: 353).

So enthält Art. 19 Abs. 2 die Bestimmung, dass eine für eine Streitigkeit gebildete Vergleichskommission sich nicht weiter mit dieser beschäftigt – selbst wenn sie bereits die Arbeit aufgenommen hat –, wenn die Streitigkeit einem Gerichtshof oder Schiedsgerichtshof, dessen Zuständigkeit in der Streitsache die beteiligten Parteien anzuerkennen rechtlich verpflichtet sind, angetragen wird. Außerdem setzt die Vergleichskommission die Prüfung einer Streitigkeit aus, wenn diese einem anderen Organ vorgelegt worden ist, welches befugt ist, Vorschläge zur Lösung derselben Streitigkeit abzugeben (Art. 19 Abs. 3).

Es besteht ferner die Möglichkeit, nach Art. 19 Abs. 4 des Übereinkommens *Vorbehalte* abzugeben, um die Vereinbarkeit mit anderen Mitteln der Streitbeilegung sicherzustellen, die sich aus internationalen Verpflichtungen ergeben, die auf den einen Vorbehalt erklärenden Staat anwendbar sind (s. Anhang). Dadurch soll nach *Treves* ein abträgliches *Konkurrenzverhältnis* zwischen dem OSZE-Gerichtshof und anderen Streitbeilegungsmechanismen vermieden werden (Treves 1998). Auch Deutschland hat eine entsprechende Erklärung abgegeben (s. auch Leben 1996: 140).

Darüber hinaus sind folgende Angelegenheiten der Zuständigkeit des Vergleichs- und des Schiedsverfahrens entzogen:

Angelegenheiten, die bereits einer Schieds- oder Gerichtsinstanz vorgelegt worden sind oder über die diese Instanzen bereits entschieden haben (Grundsätze des *lis pendens* und des *ne bis in idem*). Nicht ausgeschlossen sind Fälle, die eine Partei einer derartigen Instanz vorgelegt hat, ohne dass die andere Partei dem Streiteinlassungszwang unterlegen ist und sich auf das Verfahren eingelassen hat (Art. 19 Abs. 1 lit a).

Weiterhin sind jene Streitigkeiten der Zuständigkeit des Vergleichs- und des Schiedsverfahrens entzogen, für die eine „ausschließliche Zuständigkeit“ anderer Streitbeilegungsinstanzen besteht, sei es von solchen, die mit Rechtsverbindlichkeit entscheiden (allgemeine Ausschließlichkeit) oder auch von anderen, sofern sie zur Erledigung der Streitigkeit ausdrücklich bestimmt sind (*Ad-hoc*-Ausschließlichkeit) oder bei einer Vereinbarung der Parteien, die Streitbeilegung durch andere Mittel zu suchen (Art. 19 Abs. 1 lit b).

3. Aktuelle Entwicklungen

Einige Experten meinen, viele Länder seien zurückhaltend, weil noch keine Rechtsprechung produziert wurde, die ihnen Anhaltspunkte über Verlauf und Ausgang von Verfahren bieten könnte. Immerhin könnten die östlichen Staaten geneigter sein, den OSZE-Gerichtshof zu nutzen, da sie Einfluss auf seine Entstehungsgeschichte und die Ausarbeitung des Übereinkommens hatten und der OSZE-Gerichtshof von der Rolle profitieren könnte, welche die KSZE bei der Transformation in diesen Ländern gespielt hat und dadurch vielleicht mehr Vertrauen erwarb als andere existierende Mechanismen (vgl. Kokott: 268f.). Nach der 1998 geäußerten Meinung etwa des Direktors der Abteilung für internationales Recht des ungarischen Außenministeriums, *György Szénási*, bestand in den Ländern des Ostblocks ein Vertrauensmangel gegenüber Streitbeilegungsmechanismen unter Einbeziehung einer dritten Partei. Dies sei aus historischen Gründen auch gegenüber Vergleichs- und Schiedsgerichtsbarkeit der Fall. Diese Länder müssten erst die Überzeugung gewinnen, dass die Schiedseinrichtung von besonderem Interesse sei, weswegen sie davon überzeugt werden müssten, dass es sich wirklich um ein paneuropäisches System handelt und nicht um ein Instrument des Westens (in: Caflich 1998: Table ronde). Zudem wiesen die Staaten Osteuropas nach Meinung Badinters ein schweres Defizit an juristischer Kultur auf, das durch die Einbeziehung in das OSZE-System behoben werden könnte (vgl. Badinter 1991a). Viele dieser Staaten haben das Übereinkommen immerhin bereits ratifiziert. Durch die Entwicklungen in Europa könnte zum ersten Mal eine wirkliche Chance für einen paneuropäischen Mechanismus der friedlichen Streitbeilegung bestehen.

Lucius Caflisch hielt am 22. April 2004 auf dem 504. Treffen des Ständigen Rates eine Rede, in der er ausführte, dass einer der möglichen Gründe für den Nichtgebrauch des OSZE-Gerichtshofes durch die Vertragsstaaten darin liegen könnte, dass seit 1992 bis heute noch kein Streitfall entstanden sei, der es verdient hätte, dem OSZE-Gerichtshof vorgelegt zu werden. Außerdem konstatierte er, "direct negotiations between parties were the best method of settling disputes, and that a third side was involved when direct negotiations failed". Er betonte in diesem Zusammenhang "that an excellent way of settling disputes was through maintaining a high quality of relations between parties and their respect for international law". Ferner seien die Staaten zögerlich, Konflikte, die durch Verhandlungen nicht gelöst werden konnten (sog. *frozen conflicts*), vor dem OSZE-Gerichtshof austragen zu lassen. Dies erscheint deshalb unwahrscheinlich, weil die Staaten kaum ein Interesse haben, wenn sie die Streitfälle nicht selbst lösen konnten, diese einer Instanz zu unterbreiten, deren Besetzung sie im Gegensatz zu ihren Verhandlungsführern nicht selbst bestimmen können. Die Wahrung ihrer Interessen wird dadurch ihrem direkten Einfluss entzogen. Allerdings betonte Caflisch, dass es sich bei dem OSZE-Gerichtshof seiner Überzeugung nach um ein "*powerful tool for conflict prevention*", was eine wichtige Aufgabe im OSZE-Rahmen ist, handele, welches den Vertragsstaaten "*minimum limitations and maximal flexibility*" biete, mit „*modern means of dispute settlement*“ arbeite und dabei auch in der „*OSCE Strategy to Address Threats to Security and Stability in the Twenty-First Century*“ als eines der Instrumente anerkannt werde, um Unstimmigkeiten friedlich zu klären. Viele Delegierte äußerten sich positiv und riefen zur Nutzung des Vergleichs- und Schiedsgerichtshofes der OSZE auf. *Liechtenstein* erinnerte auf dieser Sitzung daran, dass die Bedeutung dieses Körpers auch in der *Charta for European Security* von 1999 sowie in der *Saint Petersburg Declaration of the PA OSCE* von 1999 erwähnt wird (vgl. OSCE 2004).

Darüber hinaus hat Präsident Badinter in einem Brief an den Generalsekretär die Dienste des OSZE-Gerichtshofes als *consultative body operating in a confidential manner* angeboten, der sich mit Gutachten zu völkerrechtlichen Fragen für *OSZE-Teilnehmerstaaten und OSZE-Institutionen* beschäftigen könnte. Dies wäre auch eine interessante Möglichkeit, der Institution, die nach Caflisch (vgl. OSCE 2004) mit durchweg sehr kompetenten Experten besetzt ist, die nach Meinung der Schweizer Delegation als *best experts in international law* die Qualität der Dienste garantieren, ein umfangreiches Tätigkeitsfeld zu eröffnen. Die Vertraulichkeit könnte gewiss dazu beitragen, den Staaten die Inanspruchnahme dieses Angebots hilfreich erscheinen zu lassen. Durch die Gutachterpraxis könnte Vertrauen in das Urteilsvermögen des Spruchkörpers geschaffen und so die Nutzung des Vergleichs- und Schiedsgerichtshofes der OSZE stimuliert werden. Dieses Verfahren hätte auch den Vorteil, dass es in der angeregten Form auf alle Teilnehmerstaaten anwendbar wäre und nicht nur auf die Vertragsstaaten des Übereinkommens (vgl. OSCE 2004). Somit könnte der OSZE-Gerichtshof eine wichtige Rolle spielen, wenn Staaten sich in bilateralen Verhandlungen nicht einigen können und auch keine andere geeignete Methode finden, unterschiedliche Standpunkte zu vereinen. Robert Badinter, der Präsident des OSZE-Gerichtshofes, beschrieb in einem Interview vom 7. Juni 2005 (s. CCA 2005) den Zweck des Übereinkommens darin, Europa mit einem effizienten Streitbeilegungsmechanismus auszustatten, der aus Schiedsgerichtsbarkeit und Schlichtung, also diplomatischen wie richterlichen Mitteln besteht. Er schreibt dem Übereinkommen im Rahmen der OSZE eine zentrale Funktion zu, was eines der Grundprinzipien, die Friedenserhaltung, betrifft. Einige der besten und erfahrensten Köpfe auf dem Felde der zwischenstaatlichen Streitbeilegung mit den zuvor bezeichneten Methoden seien in den Listen des OSZE-Gerichtshofes zu finden, die auf Anfrage der Teilnehmerstaaten auch Beratung in internationalen Angelegenheiten bieten könnten. Letztlich hängt die Effizienz dieses Systems aber von dem politischen Willen der Teilnehmerstaaten ab.

4. Zusammenfassung und Empfehlungen

Nutzung wünschenswert. Mit der Einrichtung ihres Vergleichs- und Schiedsgerichtshofes steht der OSZE ein Instrument zur Regelung aller Arten von zwischenstaatlichen Streitigkeiten im gesamten OSZE-Raum zur Verfügung. Der Gerichtshof ist funktionsbereit, allerdings ist er nicht in die Rechtspraxis der OSZE eingeführt. Dabei wäre seine Nutzung eine wünschenswerte Ergänzung

zum klassischen diplomatischen Konfliktmanagement der OSZE und ihrer Konzeption der umfassenden und nachhaltigen Sicherheitsbildung.

Die komparativen Vorteile des Vergleichs- und Schiedsgerichtshofes liegen in seinem Potenzial, zu einer Verrechtlichung der OSZE und ihrer Aktivitäten beizutragen und die Rechtssicherheit zu stärken. Er kann darüber hinaus zum Beispiel über die Erstellung von Rechtsgutachten, aber auch über Vergleichs- und Schiedsverhandlungen zu politischen Positionierungen in Konfliktzusammenhängen und zum politischen Abwägungsprozess beitragen.

Der Gerichtshof zeichnet sich in operativer Hinsicht durch Flexibilität und Vertraulichkeit aus. Er ist sozusagen eine *Stand-by-Institution* und ist bei Anrufung rasch aktivierbar. Zudem bereitet er aus personellen und finanziellen Gesichtspunkten wenig Aufwand.

Ursachen der Zurückhaltung. Die Zurückhaltung der OSZE-Teilnehmerstaaten, den OSZE-Gerichtshof anzurufen, ergibt sich aus weltpolitischen Konstellationen (USA, Russland) und der tatsächlichen oder erwünschten Zuständigkeit anderer Institutionen. Darüber hinaus sind vor allem Unwägbarkeiten von Verlauf und Ausgang des eventuell anzustrebenden Verfahrens ein wesentliches Hindernis für die Anrufung des Gerichtshofes. Sie dürfte ihre Ursachen ebenfalls im nur bedingten Mitbestimmungsrecht bei der Benennung der Richter haben, von denen die erhofften Sprüche letztlich entscheidend abhängen. Nicht alle Teilnehmerstaaten haben das Übereinkommen ratifiziert.

Nutzung kaum vorstellbar. Eine Erstnutzung des Vergleichs- und Schiedsgerichtshofs in Streitfällen, die von höchster Relevanz für die nationale Sicherheit einzelner Teilnehmerstaaten sind, ist derzeit kaum vorstellbar. Solche Fragen berühren vor allem die staatliche Souveränität und territoriale Integrität von Teilnehmerstaaten. So erscheint die Lösung der so genannten *Frozen Conflicts* zwischen Armenien und Aserbaidschan, in Georgien und Moldau zu sehr fundamentale Interessen zu berühren, um auf den involvierten Seiten Bereitschaft zur Anrufung des Gerichtshofes erwarten zu können. Von ähnlicher fundamentaler Natur dürften in der Regel auch Minderheitenfragen sein, zumindest dort, wo sie als Konflikte wahrgenommen werden. Sie berühren häufig nicht nur innere Angelegenheiten schlechthin, sondern staatsbildende Fragen (wie die Situation der jeweiligen Titulnationen) und nicht zuletzt wiederum die territoriale Integrität der betroffenen Teilnehmerstaaten, dies vor allem in Bezug auf die kompakten Siedlungsgebiete von Minderheiten.

Nutzung eventuell denkbar. Eher denkbar ist eine Nutzung des Vergleichs- und Schiedsgerichtshofs in Bezug auf Fragen, bei deren Regelung eine Änderung der territorialen Integrität oder wesentlicher Grundlagen der Staatlichkeit unwahrscheinlich erscheint. Hierbei kann es beispielshalber um strittige Ressourcennutzungen gehen, etwa im Streit zwischen Ober- und Unterlaufstaaten an grenzüberschreitenden Flüssen oder zwischen gemeinsamen Nutzern von unterirdischen Gewässern (*Aquifere*). In Diskussion sind Wirtschafts- und Umweltfragen generell, wobei freilich stets die Zuständigkeit anderer Instanzen (hier zum Beispiel der WTO) zu prüfen ist. Infrage kommen könnten ebenfalls Regelungen von maritimen Grenzen und der Demarkierung von Territorialgewässern. Schließlich könnten sich Regelungen im Bereich Migration und Freizügigkeit für den OSZE-Gerichtshof anbieten. Zu prüfen wäre die Relevanz von Gegenständen wie etwa der Rechtsstellung von Migranten oder Details von Visa-Regimen.

Die Erstellung von Gutachten zu völkerrechtlichen Belangen für OSZE-Teilnehmerstaaten und OSZE-Institutionen durch den Gerichtshof ist jüngst von Gerichtshofpräsident Robert Badinter vorgeschlagen worden. Dies würde ebenfalls eine Aktivierung des Gerichtshofes auf einem verhältnismäßig niedrigen Niveau bedeuten und von daher eher unproblematisch sein. Durch die Gutachterpraxis könnte Vertrauen in die Institution geschaffen und so die Nutzung des Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der OSZE angeregt werden.

Streitfälle innerhalb des EU-Raums. Wichtig und von einer Reihe von Teilnehmerstaaten gewünscht ist es in der gegebenen Situation, den OSZE-Gerichtshof durch einen ersten Verhandlungsfall überhaupt in die Rechtspraxis der OSZE einzuführen. Hierfür sind Streitfälle innerhalb

des EU-Raums allerdings kaum vorstellbar. Den Hintergrund für diese Feststellung bildet die Existenz eigener Vergleichs-, Schieds- und weiterer Rechtsmittel innerhalb der EU. Die Zuständigkeit des OSZE-Gerichtshofes wird vor allem gegenüber entsprechenden EU-Institutionen vermutlich schwer vermittelbar sein. Dennoch wäre unter den EU-Mitgliedern zu prüfen, ob es nicht die potenzielle Bereitschaft gibt, mit einzelnen *Low-Profile*-Fällen den OSZE-Gerichtshof anzurufen.

Streitfälle an den Außengrenzen des EU-Raums. Streitfälle an den Außengrenzen des EU-Raums könnten vor allem im Zusammenhang mit bevorstehenden Aufnahmeverfahren von jetzigen oder künftigen EU-Kandidaten für die Inangasetzung von Vergleichs- und Schiedsverfahren in der OSZE nutzbar gemacht werden. Zu untersuchen wäre, ob die gegenwärtigen Dispute zwischen Italien, Kroatien und Slowenien über ökologische Fragen und Fischereizonen ein relevantes Streitpotenzial enthalten. Unlängst wurde in slowenischen Medien vermeldet, die Regierung erwäge eventuell den OSZE-Gerichtshof zur Regelung von Fragen hinzuzuziehen, die mit Kroatien zu maritimen Grenzen und territorialen Gewässern bestehen. Zu untersuchen wäre ebenfalls, ob etwa der Streit zwischen Rumänien und der Ukraine bezüglich der Schlangeninsel derzeit noch derart aktuell ist, dass er sich zur Verhandlung anbieten würde. Möglicherweise bieten auch die Beziehungen zwischen Rumänien und Moldau zumindest in eher unverfänglichen Teilfragen Ansatzpunkte für Anrufungen des Gerichtshofes.

Streitfälle außerhalb des EU-Raums. Streitfälle außerhalb des EU-Raums, die vor den Gerichtshof gebracht werden könnten, sollten sich auf einem unteren Spannungsniveau bewegen. Traditionelle OSZE-Vermittlungen in Fragen des Wassermanagements in Zentralasien hatten vor einigen Jahren zu keiner Lösung geführt. Der von Kasachstan angestrebte OSZE-Vorsitz im Jahr 2009 könnte es aber nunmehr möglich machen, Kasachstan dazu zu bewegen, die Regelung von bilateralen Teilfragen mit Kirgisistan vor den Gerichtshof zu bringen. Denkbar wäre es ebenfalls, das zwischen Kirgisistan und Usbekistan bestehende Problem der atomaren Abfallbeseitigung zu thematisieren.

Streitfälle der USA. Die generelle Skepsis der USA gegenüber internationalen Gerichtshöfen lässt sie als Initiator einer ersten Anrufung des OSZE-Gerichtshofs nicht in Frage kommen, sie sind dem Übereinkommen auch nicht beigetreten. Außerdem ist es den USA auch ohne eine Unterwerfung unter den OSZE-Gerichtshof möglich, ihre dominierende Rolle im europäischen Sicherheitsgefüge und ihr Quasi-Monopol als eine Art „Mediator“ in Europa beizubehalten (so dargestellt von Caflisch 2001: 362).

Streitfälle der Group of Like-Minded. Es könnte aussichtsreich sein, Mitglieder der *Group of Like-Minded* (Kanada, Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen) hinsichtlich einer Anrufung des OSZE-Gerichtshofs anzusprechen, sollte es aus deren Sicht überhaupt relevante Fälle geben. Die Schweiz als einer der Initiatoren der Einrichtung des Gerichtshofes böte sich hier gegebenenfalls an.

Kaum Unterwerfung unter obligatorische Schiedsverfahren. Einem obligatorischen Schiedsverfahren des OSZE-Gerichtshofes haben sich bisher nur sechs Staaten unterworfen. Einlassungszwang besteht daher nur für *Griechenland* (gültig für zehn Jahre nach der Hinterlegung; Vorbehalt hinsichtlich der Landesverteidigung), *Dänemark* (zehn Jahre), *Finnland* (zehn Jahre) und *Schweden* (zehn Jahre) sowie *Malta* (fünf Jahre) und *Mazedonien* (fünf Jahre; Vorbehalt bezüglich der Landesverteidigung und Fragen territorialer Integrität). Die Hoffnung, dass durch eine Fakultativklausel eine quasi-obligatorische Gerichtsbarkeit erlangt werden könnte, scheint auf Grund der Erfahrungen des IGH wenig realistisch. Der Spruch des Schiedsgerichts wäre für die Parteien bindend. Die mangelnde Bereitschaft zur Unterwerfung unter ein obligatorisches Schiedsverfahren stellt das größte Wirksamkeitshindernis für eine effiziente Konfliktlösung durch den OSZE-Gerichtshofes dar.

Nutzung von Vergleichsverfahren zu politischen Fragen. Auch politische Streitigkeiten können im Rahmen eines rechtlich geordneten Verfahrens beigelegt werden. Das Vergleichsverfahren eignet sich für diese Konstellation besonders. Jeder Staat, der das Übereinkommen ratifiziert hat, kann

einseitig ein Vergleichsverfahren einleiten, wenn der andere Staat das Übereinkommen auch ratifiziert hat – es handelt es sich also um ein obligatorisches Vergleichsverfahren für alle nicht durch Verhandlung beigelegten Streitigkeiten. Die Annahme der Vorschläge der Kommission zur friedlichen Beilegung der Streitigkeit erfolgt allerdings freiwillig, was ihrer Durchsetzung nicht förderlich ist. Solange mindestens eine Streitpartei Vertragsstaat des Übereinkommens ist, ist durch eine gesonderte Vereinbarung mit OSZE-Teilnehmerstaaten ein Vergleichsverfahren möglich.

Für Deutschland sei an Art. 24 Abs. 3 GG erinnert: „Zur Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten wird der Bund Vereinbarungen über eine allgemeine, umfassende, obligatorische, internationale Schiedsgerichtsbarkeit beitreten.“ Der OSZE-Gerichtshof kann hierzu genutzt werden (s. dazu Lutz 1998). So könnte für Deutschland die „Beutekunst“-Problematik mit Russland eine Möglichkeit eröffnen, einen ersten Fall vor den OSZE-Gerichtshof zu bringen. Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vom 20. Oktober 1998 heißt es:

„Die OSZE ist die einzige gesamteuropäische Sicherheitsorganisation. Das macht sie unersetzlich. Die neue Bundesregierung wird deshalb Initiativen ergreifen, um die rechtliche Basis der OSZE zu stärken und die obligatorische friedliche Streitschlichtung im OSZE-Raum durchzusetzen. Instrumente und Kompetenzen sind durch bessere personelle und finanzielle Ausstattung zu stärken und ihre Handlungsfähigkeit auf dem Feld der Krisenprävention und Konfliktregelung zu verbessern.“

Quellen- und Literaturverzeichnis

Das *Übereinkommen über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE* und die *Verfahrensordnung* finden sich unter:
<http://www.osce.org/cca/13119.html>

- Académie de droit international* (Hrsg.), 1991: Le règlement pacifique des différends internationaux en Europe: Perspectives d'avenir – The Peaceful Settlement of International Disputes in Europe, Colloque La Haye, 6-8 Septembre 1990, Martinus Nijhoff Publishers Dordrecht/Boston/London.
- Ćimović, Ljubivoje*, 1980: Peaceful Settlement of Disputes – Current Initiatives and Perspectives, in: Diez, Emmanuel, Monnier, Jean, Müller, Jörg P., Reimann, Heinrich und Wildhaber, Luzius (Hrsg.), 1980: Festschrift für Rudolf Bindschedler, Verlag Stämpfli & Cie AG Bern, S. 335-349.
- Andrés Saénz de Santa María, María de la Paz*, 1992: Nuevas perspectivas del arreglo pacífico de conflictos en Europa: teoría y práctica, in: Revista de instituciones europeas, vol. XIX (1992), S. 461-490.
- Badinter, Robert*, 1999: La Cour de conciliation et d'arbitrage au sein de l'OSCE, in: International Law Forum du droit international vol. I (1999), no. 2, S. 99-102.
- Badinter, Robert*, 1993: L'Europe de droit, in: European Journal of International Law vol. IV (1993), S. 15-23.
- Badinter, Robert*, 1992: Pour une Cour européenne de conciliation et d'arbitrage, in: Le Monde, 25. Juni 1992.
- Badinter, Robert*, 1991a: Un Tribunal pour le continent, in: Liberation, 4. Oktober 1991.
- Badinter, Robert*, 1991b: Pour une Cour de la grande Europe, in: Le Monde, 21. Juni 1991.
- Barberini, Giovanni/Ronzitti, Natalino* (Hrsg.), 1994: La nuova Europa della CSCE, Istituzioni, meccanismi e aspetti operativi della Conferenza sulla sicurezza e la cooperazione in Europa, Lo Spettatore Internazionale 10, Collana di studi e documentazione di politica, economia e strategia internazionale a cura dell'Istituto Affari Internazionali, Franco Angeli, Milano.
- Bindschedler, Rudolf L.*, 1976: Der schweizerische Entwurf eines Vertrages über ein europäisches System der friedlichen Streitbeilegung und seine politischen Aspekte, in: EA 2/1976, S. 57-66.
- Bindschedler, Rudolf L.*, 1975: La Conférence sur la Sécurité en Europe et le règlement pacifique des différends. Studio in onore die Gaetano Morelli, in: Comunicazioni e studi dell'Istituto di Diritto Internazionale e straniero Università di Milano, vol. XIV, S. 101-118.
- Bindschedler, Rudolf L.*, 1974: To what Extent and to which Questions is it Advisable to Provide for the Settlement of International Legal Disputes by other Organs than Permanent Courts? Report, in: Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht Band 62, Mosler Herman/Bernhardt, Rudolf (Hrsg.): Judicial Settlement of International Disputes. International Court of Justice – Other Courts and Tribunals – Arbitration and Conciliation. An International Symposium, S. 133-145, Springer Verlag Berlin/Heidelberg/New York 1974.
- Bindschedler, Rudolf L.*, 1973: Ein europäisches System der friedlichen Streiterledigung. Der schweizerische Vorschlag zuhanden der Sicherheitskonferenz, in: Neue Zürcher Zeitung und schweizerisches Handelsblatt (Fernausgabe Nr. 106), 18. April 1973.
- Bloed, Arie* (Hrsg.) 1993: The Conference on Security and Co-operation in Europe. Analysis and basic documents, 1972-1993. Martinus Nijhoff Publishers/Kluwer Academic Publishers, Dordrecht/Boston/London 1993.
- Bloed, Arie* (Hrsg.) 1990: From Helsinki to Vienna: Basic Documents of the Helsinki Process. Martinus Nijhoff Publishers/Kluwer Academic Publishers, Dordrecht/Boston/London 1990.
- Borchert, Heiko*, 1996: Friedenssicherung im Rahmen der OSZE, ETH Zürich Forschungsstelle für internationale Beziehungen, Beiträge Nr. 2, Mai 1996.

- Bothe, Michael*, 1997: The various dispute settlement procedures – general international law and OSCE practise, in: Bothe, Michael, Ronzitti, Natalino, Rosas, Allan (Hrsg.), 1997: The OSCE in the maintenance of Peace and security. Conflict Prevention, Crisis Management and Peaceful Settlement of Disputes, Kluwer Law International The Hague/London/Boston, S. 367-380.
- Bothe, Michael, Ronzitti, Natalino, Rosas, Allan (Hrsg.)*, 1997: The OSCE in the maintenance of Peace and security. Conflict Prevention, Crisis Management and Peaceful Settlement of Disputes, Kluwer Law International The Hague/London/Boston.
- Caflisch, Lucius*, 2001: Cent ans de règlement pacifique des différends Interétatiques, in: Recueil des Cours 2001, Tome CCLXXXVIII, S. 245-467.
- Caflisch, Lucius (Hrsg.)*, 1998a: Règlement pacifique des différends entre États: Perspectives universelle et européenne – The peaceful settlement of disputes between States: Universal and European Perspectives, Nijhoff Law Specials vol. XXXVI, Kluwer Law International The Hague/London/Boston.
- Caflisch, Lucius*, 1998b: La subsidiarité des mécanismes de la convention de 1992, in: Caflisch, Lucius (Hrsg.), 1998a: Règlement pacifique des différends entre États: Perspectives universelle et européenne – The peaceful settlement of disputes between States: Universal and European Perspectives, S. 55-66.
- Caflisch, Lucius/Cuny, Laurence*, 1997a: Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof: Aktuelle Probleme, in: IFSH (Hrsg.): OSZE-Jahrbuch 1997, Nomos, Baden-Baden, S. 373-382.
- Caflisch, Lucius*, 1997b: The OSCE Court of Conciliation and Arbitration: Some facts and issues, in: Bothe, Michael, Ronzitti, Natalino, Rosas, Allan (Hrsg.), 1997: The OSCE in the maintenance of Peace and security. Conflict Prevention, Crisis Management and Peaceful Settlement of Disputes, Kluwer Law International The Hague/London/Boston, S. 381-408.
- Caflisch, Lucius*, 1995: The OSCE Court of Arbitration: Necessary or redundant?, in: American Society of International Law Bulletin, no. IX, November 1995, S. 23-27.
- Caflisch, Lucius*, 1993a: Le règlement pacifique des différends internationaux à la lumière des bouleversements intervenus en Europe centrale et en Europe de l'Est, in: Anuario de derecho internacional vol. IX (1993), S. 17-39.
- Caflisch, Lucius*, 1993b: Vers des mécanismes pan-européens de règlement pacifique des différends, in: Revue générale de droit international public vol. XCVII (1993), S. 1-38.
- Caflisch, Lucius*, 1993c: Règlement pacifique des différends en Europe: la procédure de La Valette et les perspectives de l'avenir, in: Christian Dominicé/Robert Patry/Claude Reymond (Hrsg), 1993: Études de droit international en l'honneur de Pierre Lalive, Editions Helbing & Lichtenhahn, Basel/Frankfurt am Main, S. 437-456.
- Caflisch, Lucius*, 1993d: Friedliche Streitbeilegung im gesamteuropäischen Rahmen, in: Zeitschrift für schweizerisches Recht 1993/I, S. 307-325.
- Caflisch, Lucius*, 1993e: Le règlement pacifique des différends internationaux: Nouvelles tendances, in: Conférence commémorative Gilberto Amado, Genève, Nations Unies, octobre 1993, S. 1-13.
- Caflisch, Lucius/Godet, Blaise*, 1992: La Suisse et le règlement pacifique des différends internationaux, in: Riklin, Alois, Haug, Hans, Probst, Raymond (Hrsg.): Neues Handbuch der schweizerischen Aussenpolitik/Nouveau Manuel de la politique extérieure suisse, Schriftenreihe der schweizerischen Gesellschaft für Aussenpolitik Band 11, Verlag Paul Haupt Bern/Stuttgart/Wien, S. 957-971.
- CCA*, 2005: Interview with Robert Badinter, President of the OSCE Court of Conciliation and Arbitration: http://www.osce.org/cca/item_2_14744.html.
- Condorelli, Luigi*, 1994: Diritto e non diritto nella CSCE, in: Barberini, Giovanni/Ronzitti, Natalino (Hrsg.), 1994: La nuova Europa della CSCE, Istituzioni, meccanismi e aspetti operativi della Conferenza sulla sicurezza e la cooperazione in Europa, Lo Spettatore Internazionale 10, Collana di studi e documentazione di politica, economia e strategia internazionale a cura dell'Istituto Affari Internazionale, Franco Angeli, Milano, S. 47-62.
- Condorelli, Luigi*, 1993: En attendant la „Cour de conciliation et d'arbitrage de la CSCE”: quelques remarques sur le droit applicable, in: Christian Dominicé/Robert Patry/Claude Reymond

- (Hrsg), 1993 : Études de droit international en l'honneur de Pierre Lalive, Editions Helbing & Lichtenhahn, Basel/Frankfurt am Main, S. 457-468.
- Cuny, Laurence*, 1997: L'OSCE et le règlement pacifique des différends: La Cour de conciliation et d'arbitrage, Publications de l'institut universitaire de Hautes Études Internationales Genève.
- Christian Dominicé/Robert Patry/Claude Reymond* (Hrsg), 1993: Études de droit international en l'honneur de Pierre Lalive, Editions Helbing & Lichtenhahn, Basel/Frankfurt am Main.
- Decaux, Emmanuel*, 1998: La place de la Convention au sein de l'OSCE?, in: Caflisch, Lucius (Hrsg.), 1998a: Règlement pacifique des différends entre États: Perspectives universelle et européenne – The peaceful settlement of disputes between States: Universal and European Perspectives, Nijhoff Law Specials vol. XXXVI, S. 45-54.
- Decaux, Emmanuel/Sicilianos, Lino-Alexandre* (Hrsg.), 1993: La C.S.C.E.: Dimension humaine et règlement des différends, Éditions Montchrestien, Paris.
- Diez, Emmanuel, Monnier, Jean, Müller, Jörg P., Reimann, Heinrich und Wildhaber, Luzius* (Hrsg.), 1980: Festschrift für Rudolf Bindschedler, Verlag Stämpfli & Cie AG Bern.
- EA*, 1976: Der Schweizerische Vorschlag in der KSZE für ein europäisches Verfahren der friedlichen Streiterledigung, in: Europa-Archiv 2/1976, S. D 38-52.
- Eisemann, Pierre*, 1993: La convention de Stockholm relative à la conciliation et à l'arbitrage au sein de la C.S.C.E. Quelques observations iconoclastes, in: Decaux, Emmanuel/Sicilianos, Lino-Alexandre (Hrsg.), 1993: La C.S.C.E.: Dimension humaine et règlement des différends, Éditions Montchrestien, Paris, S. 219-230.
- Gaißmaier, Thomas*, 2000: Der OSZE-Gerichtshof – Stärken, Schwächen, Verbesserungsvorschläge. Magisterarbeit, Universität Hamburg.
- Ginther, Konrad* 1977: Die Grundzüge des schweizerischen Entwurfs eines Vertrages über ein europäisches System der friedlichen Streiterledigung – Überlegungen zur völkerrechtlichen Bedeutung von „Entspannung“, in: Archiv des Völkerrechts vol. XVII (1977/1978), S. 295-332.
- Ghebali, Victor-Yves*, 1996: L'OSCE dans L'Europe post-communiste. Vers une identité paneuropéenne de sécurité, Collection Organisation internationale et Relations Internationales No. XXXVII, Établissements Émile Bruylant, Bruxelles.
- Ghebali, Victor-Yves*, 1989: La Diplomatie de la Détente: La CSCE, D'Helsinki à Vienne (1973-1989), Collection Organisation internationale et Relations Internationales No. XVIII, Établissements Émile Bruylant, Bruxelles.
- Góralczyk, Wojciech*, 1991: Changing Attitudes of Central and Eastern European States towards the Judicial Settlement of International Disputes, in: Académie de droit international (Hrsg.), 1991: Le règlement pacifique des différends internationaux en Europe: Perspectives d'avenir – The Peaceful Settlement of International Disputes in Europe, Colloque La Haye, 6-8 Septembre 1990, Martinus Nijhoff Publishers Dordrecht/Boston/London, S. 477-496.
- Graber, Pierre*, 1976: Extrait de la réponse donnée le 30 Septembre 1975 par M. Graber, président de la Confédération et chef du Département politique fédéral, à l'interpellation de M. Hefti, député au Conseil des Etats, du 18 Septembre 1975, in: Annuaire suisse de droit international XXXII, 1976, S. 153-155).
- Graber, Pierre*, 1973: Erklärung des Chefs des Schweizer Politischen Departements, Pierre Graber, am 05. Juli 1973, in: Europa-Archiv 16/1973, S. D 468-471.
- Hafner, Gerhard*, 1998: Should One Fear the Proliferation of Mechanisms for the Peaceful Settlement of Disputes?, in: Caflisch, Lucius (Hrsg.), 1998a: Règlement pacifique des différends entre États: Perspectives universelle et européenne – The peaceful settlement of disputes between States: Universal and European Perspectives, Nijhoff Law Specials vol. XXXVI, S. 25-44.
- Hafner, Gerhard*, 1994: Das Streitbeilegungsabkommen der KSZE: Cui bono?, in: Ginther, Konrad, Hafner, Gerhard, Lang, Winfried, Neuhold, Hanspeter, Sucharipa-Behrmann, Lilly (Hrsg.): Völkerrecht zwischen normativem Ausgleich und politischer Realität: Festschrift für Karl Zemanek zum 65. Geburtstag, Berlin, Duncker & Humblot, S. 115-154.
- Hafner, Gerhard*, 1988: Bemühungen um ein gesamteuropäisches Streitbeilegungssystem im Rahmen der KSZE, in: Böckstiegel, Karl-Heinz, Folz, Hans-Ernst, Mössner, Jörg Manfred, Zemanek, Karl (Hrsg.): Völkerrecht: Recht der Internationalen Organisationen: Weltwirt-

- schaftsrecht. Festschrift für Ignaz Seidl-Hohenveldern, Carl Heymanns Verlag KG, Köln/Berlin/Bonn/München, S. 147-171.
- Heraclides, Alexis*, 1993: Helsinki-II and its Aftermath. The Making of the CSCE into an International Organisation, Pinter Publishers London and New York 1993.
- Herzog, Roman*, 1996: Zur Friedenspolitik und internationalen Gerichtsbarkeit, in: Vierteljahresschrift für Sicherheit und Frieden 4/96, S. 227-230.
- Hillgenberg, Hartmut* 1991: Der KSZE-Mechanismus zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, in: German Yearbook of International Law XXXIV (1991), S. 121-137.
- ICJ*, 2005: Press Release 2005/4 – Certain Property (Liechtenstein v. Germany) – Preliminary Objections – The Court finds that it has no jurisdiction to decide the dispute.
- Irmischer, Tobias* 2005: Anmerkung zur Liechtenstein-Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs, in: Archiv des Völkerrechts XLIII (2005), Band 3 (im Erscheinen).
- Jacobi, Susanne*, 1997a: Subsidiarity and other obstacles to the use of the OSCE dispute settlement procedures, in: Bothe, Michael, Ronzitti, Natalino, Rosas, Allan (Hrsg.), 1997: The OSCE in the maintenance of Peace and security. Conflict Prevention, Crisis Management and Peaceful Settlement of Disputes, Kluwer Law International The Hague/London/Boston, S. 425-458.
- Jacobi, Susanne*, 1997b: The OSCE Court: An Overview, in: Leiden Journal of International Law vol. X (1997), S. 281-294.
- Jeannel, Roger*, 1978: La conference de Montreux sur le règlement des différends dans le cadre de la CSCE, in: Anuaire français de droit international vol. XXIII (1978), S. 373-378.
- Jennings, Sir Robert Y.*, 1991: The “World Court” is necessarily a regional court, in: Académie de droit international (Hrsg.), 1991: Le règlement pacifique des différends internationaux en Europe: Perspectives d’avenir – The Peaceful Settlement of International Disputes in Europe, Colloque La Haye, 6-8 Septembre 1990 Martinus Nijhoff Publishers Dordrecht/Boston/London, S. 305-313.
- Kirchhoff, Lars*, 2000: Der Beitrag der OSZE zur Konfliktbewältigung in Europa, in: Die Friedens-Warte, Band 75 Heft 1, 2000, S. 53-80.
- Klee, Bettina/Lutz, Dieter S.*, 1995: Ein Schiedsgerichtshof für Europa, in: Vierteljahresschrift für Sicherheit und Frieden 2/95, S. 104-109.
- Kooijmans, P. H.*, 1992: The mountain produced a mouse – The CSCE meeting of experts on Peaceful Settlement of Disputes, Valetta 1991, in: Leiden Journal of international law vol. V (1992), S. 90-97.
- Kokott, Juliane*, 1997: Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der OSZE – internationale Schiedsgerichtsbarkeit zwischen Politik und Recht, in: Lhotta, Roland/Oebbecke, Janbernd/Reh, Werner (Hrsg.): Deutsche und europäische Verfassungsgeschichte: Sozial- und rechtswissenschaftliche Zugänge. Symposium zum 65. Geburtstag von Hans Boldt, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden 1997, S. 253-270.
- Leben, Charles*, 1996: La mise en place de la cour de conciliation et d’arbitrage au sein de l’O.S.C.E., in: Revue générale de droit international public vol. C (1996), S. 136-148.
- Leben, Charles*, 1991: La création d’un organisme CSCE pour le règlement pacifique des différends, in: Revue générale de droit international public vol. XCV (1991), S. 857-880.
- Leue, Michael*, 1999: Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und ihre Instrumente zur friedlichen Streitbeilegung, Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften, Frankfurt am Main 1999.
- Lohmann, Torsten*, 1997a: Dispute Settlement in the OSCE – Genesis and Overview, in: Bothe, Michael, Ronzitti, Natalino, Rosas, Allan (Hrsg.), 1997: The OSCE in the maintenance of Peace and security. Conflict Prevention, Crisis Management and Peaceful Settlement of Disputes, Kluwer Law International The Hague/London/Boston, S. 343-366.
- Lohmann, Torsten*, 1997b: The role of conciliation and similar proceedings in international dispute settlement and the OSCE procedures, in: Bothe, Michael, Ronzitti, Natalino, Rosas, Allan (Hrsg.), 1997: The OSCE in the maintenance of Peace and security. Conflict Prevention, Crisis Management and Peaceful Settlement of Disputes, Kluwer Law International The Hague/London/Boston, S. 409-424.

- Lucas, Michael R./Mietzsch, Oliver*, 1993: Peaceful Dispute Settlement and the CSCE, in: Lucas, Michael R. (Hrsg.): The CSCE in the 1990s: Constructing European Security and Cooperation, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1993, S. 83-109.
- Lüthy, Cornelia*, 1998: Verfahren zur friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten im Rahmen der OSZE, Schweizer Studien zum internationalen Recht Band 103, Schultheiss Polygraphischer Verlag Zürich 1998.
- Lutz, Dieter S.*, 1998: Internationale (Schieds-)Gerichtbarkeit und der Verfassungsauftrag des Artikel 24 Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, in: Vierteljahresschrift für Sicherheit und Frieden 2/1998, S. 69-74.
- Lutz, Dieter S.*, 1996a: The OSCE Court of Conciliation and Arbitration, in: International Politics vol. XXXIII (September 1996) S. 205-214.
- Lutz, Dieter S.*, 1996b: The OSCE Court of Conciliation and Arbitration, in: "Arbitration Court" and "Security Model" Two aspects of the OSCE-Discussion, Hamburger Beiträge zur Friedensforschung und Sicherheitspolitik Band 99, April 1996, S. 31-47.
- Lutz, Dieter S.*, 1995: Der OSZE-Gerichtshof, in: IFSH (Hrsg.): OSZE-Jahrbuch 1995, Nomos, Baden-Baden, S. 241-253.
- Miehler, Heinz* 1977: The European Convention for the peaceful settlement of disputes, in: Kipp, Heinrich, Mayer, Franz, Steinkamm, Armin (Hrsg.): Um Recht und Freiheit, 1. Halbband. Festschrift für Friedrich August Freiherr von der Heydte zur Vollendung des 70. Lebensjahres, Duncker & Humblot, Berlin, S. 335-361.
- Mràsek, Josef*, 1994: European security and the peaceful settlement of disputes, Coexistence Vol. XXXI, No. 3, September 1994, S. 221-240.
- Mràsek, Josef*, 1991: Third Party Element in the Peaceful Settlement of International Disputes in the Framework of the CSCE Process, in: Académie de droit international (Hrsg.), 1991: Le règlement pacifique des différends internationaux en Europe: Perspectives d'avenir – The Peaceful Settlement of International Disputes in Europe, Colloque La Haye, 6-8 Septembre 1990 Martinus Nijhoff Publishers Dordrecht/Boston/London, S. 609-626.
- Müller, Erwin/Schneider, Patricia*, 2003: Optimierte Modelle der Friedenssicherung durch internationale Rechtsprechung und Rechtsdurchsetzung, in: Patricia Schneider/Kristina Thony/Erwin Müller (Hrsg.): Frieden durch Recht. Friedenssicherung durch internationale Rechtsprechung und Rechtsdurchsetzung. (Frieden durch Recht V) Baden-Baden: Nomos, S. 214-233.
- Münch, Fritz*, 1980: Zur schweizerischen Initiative für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten in Helsinki und Montreux, 1973 und 1978, in: Diez, Emmanuel, Monnier, Jean, Müller, Jörg P., Reimann, Heinrich und Wildhaber, Luzius (Hrsg.), 1980: Festschrift für Rudolf Bindschedler, Verlag Stämpfli & Cie AG Bern, S. 385-405.
- Nasi, Giuseppe*, 1993: Soluzione pacifica delle controversie in Europa: recenti sviluppi nella CSCE, in: La Comunità Internazionale, vol. XLVIII 1993, S. 235-277.
- Oellers-Frahm, Karin*, 1998: The Arbitration Procedure Established by the Convention on Conciliation and Arbitration within the OSCE, in: Caflisch, Lucius (Hrsg.), 1998a: Règlement pacifique des différends entre États: Perspectives universelle et européenne – The peaceful settlement of disputes between States: Universal and European Perspectives, Nijhoff Law Specials vol. XXXVI, S. 79-94.
- Oellers-Frahm, Karin*, 1994: La composizione pacifica delle controversie, in: Barberini, Giovanni/Ronzitti, Natalino (Hrsg.), 1994: La nuova Europa della CSCE, Istituzioni, meccanismi e aspetti operativi della Conferenza sulla sicurezza e la cooperazione in Europa, Lo Spettatore Internazionale 10, Collana di studi e documentazione di politica, economia e strategia internazionale a cura dell'Istituto Affari Internazionale, Franco Angeli, Milano, S. 123-140.
- Oellers-Frahm, Karin*, 1991: Die obligatorische Komponente der Streitbeilegung im Rahmen der KSZE, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht vol. LI (1991), S. 71-89.
- OSZE*, 2004: 504th Meeting of the Permanent Council on 22 April 2004 (504th Plenary Meeting): Address on behalf of the President of the OSCE Court of Conciliation and Arbitration, by Mr. Lucius Caflisch, Member of the Bureau of the Court.

- Pellet, Alain*, 1993: Note sur la cour de conciliation et d'arbitrage de le C.S.C.E, in: Decaux, Emmanuel/Sicilianos, Linos-Alexandre (Hrsg.), 1993: La C.S.C.E.: Dimension humaine et règlement des différends, Éditions Montchrestien, Paris, S. 189-218.
- Peters, Anne*, 2003: International Dispute Settlement: A Network of cooperational Duties, in: European Journal of International Law vol. XIV (2003), no. 1, S. 1-35.
- Račić, Obrad*, 1996: Conciliation and Arbitration: From the Hague Conventions to the Convention on Conciliation and Arbitration within the CSCE, in: Jugoslavenska revija za međunarodno pravo vol. XLIII, Beograd 1996, S. 323-343.
- Račić, Obrad*, 1984: KSZE-Expertentreffen über friedliche Beilegung von Streitigkeiten, in: Internationale Politik Band XXXV, Heft 828, S. 12-16.
- Royen, Christoph*, 1979: Die Einstellung der Sowjetunion und der übrigen osteuropäischen Staaten zu obligatorischen (gerichtlichen und schiedsgerichtlichen) Formen der friedlichen Streitbeilegung, in: Simma, Bruno/Blenk-Knocke, Edda (Hrsg.), 1979: Zwischen Intervention und Zusammenarbeit. Interdisziplinäre Arbeitsergebnisse zu Grundfragen der KSZE, Duncker & Humblot, Berlin, S. 401-438.
- Rybakov, Y./Vylegzhana, Y.*, 1979: Settling Disputes, in: International Affairs, June 1979, S. 67-72.
- Sands, Philippe/MacKenzie, Ruth/Shany, Yuval (Hrsg.)*, 1999: Chapter 4 – Court of Conciliation and Arbitration within the Organisation for Security and Co-operation in Europe (OSCE), in: Manual on International Courts and Tribunals, Butterworths London, Edinburgh, Dublin 1999, S. 62-67.
- Sapiro, Miriam*, 1995: Changing the CSCE into the OSCE: Legal aspects of a political transformation, in: American Journal of International Law vol. LXXXIX (1995), S. 631-637.
- Schneider, Patricia*, 2003: Der OSZE Vergleichs- und Schiedsgerichtshof, in: (dies.): Internationale Gerichtsbarkeit als Instrument friedlicher Streitbeilegung. Von einer empirisch fundierten Theorie zu einem innovativen Konzept (Frieden durch Recht IV) (Demokratie, Sicherheit, Frieden, Bd. 154) Nomos, Baden-Baden 2003, S. 71-75.
- Sicilianos, Linos-Alexandre*, 1993: Le mécanisme de règlement des différends au sein de la CSCE approuvé à Stockholm, in: Annuaire français de droit international vol. XXXIX (1993), S. 899-918.
- Simma, Bruno/Blenk-Knocke, Edda (Hrsg.)*, 1979: Zwischen Intervention und Zusammenarbeit. Interdisziplinäre Arbeitsergebnisse zu Grundfragen der KSZE, Duncker & Humblot, Berlin.
- Simma, Bruno/Schenk, Dieter* 1979: Der schweizerische Entwurf eines Vertrages über ein europäisches System der friedlichen Streiterledigung, in: Simma, Bruno/Blenk-Knocke, Edda (Hrsg.), 1979: Zwischen Intervention und Zusammenarbeit. Interdisziplinäre Arbeitsergebnisse zu Grundfragen der KSZE, Duncker&Humblot, Berlin, S. 363-400.
- Sonntag, Ansgar*, 1994: Die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa – Versuch einer Gesamtdarstellung. Dissertation, Ludwig-Maximilians-Universität zu München.
- Steinberger, Helmut*, 1998: The Conciliation Procedure Established by the Convention on Conciliation and Arbitration within the OSCE, in: Caflisch, Lucius (Hrsg.), 1998a: Règlement pacifique des différends entre États: Perspectives universelle et européenne – The peaceful settlement of disputes between States: Universal and European Perspectives, Nijhoff Law Specials vol. XXXVI, S. 67-78.
- Szafarz, Renata*, 1996: OSCE Procedures for Peaceful Settlement of International Disputes, in: Polish Yearbook of International Law Vol. XXII (1995-1996), S. 95-106.
- Tanja, Gerard J.*, 1994a: Peaceful Settlement of Disputes within the Framework of the CSCE: a Legal novelty in a Political-Diplomatic Environment, in: Arie Bloed (Hrsg.): The Challenges of Change. The Helsinki Summit of the CSCE and its Aftermath, Martinus Nijhoff Publishers Dordrecht/Boston/London 1994, S. 67-94
- Tanja, Gerard J.*, 1994b: Peaceful Settlement of Disputes within the Framework of the CSCE, in: Helsinki Monitor 5/1994, S. 42-55.
- Tanja, Gerard J.*, 1993: Peaceful Settlement of Disputes within the CSCE: Bridge over Troubled Water, in: Helsinki Monitor 4/1993 No. 1, S. 22-33.
- Treves, Tullio*, 1999: Le controversie internazionali – Nuove tendenze, nuovi tribunali, Giuffrè Editore, Milano.

- Treves, Tullio*, 1998: Règlement des conflits interétatiques: possibilités et limites à l'aube du système de Stockholm, in: Caflisch, Lucius (Hrsg.), 1998a: Règlement pacifique des différends entre États: Perspectives universelle et européenne – The peaceful settlement of disputes between States: Universal and European Perspectives, Nijhoff Law Specials vol. XXXVI, S. 3-16.
- Tudyka, Kurt P.*, 2002: Vergleichs- und Schiedsgerichtshof, in: Das OSZE-Handbuch, Leske+Budrich, Opladen 2002, S. 218-221.
- Vajić, Nina*, 1998: Diplomatic Settleback or Adjudication?, in: Caflisch, Lucius (Hrsg.), 1998a: Règlement pacifique des différends entre États: Perspectives universelle et européenne – The peaceful settlement of disputes between States: Universal and European Perspectives, Nijhoff Law Specials vol. XXXVI, S. 17-24.
- Voss, Hans*, 1994: Problems of arbitration within the CSCE, in: Peace and the sciences vol. XXV (September 1994), S. 25-27.
- Wenig, Markus*, 1996: Möglichkeiten und Grenzen der Streitbeilegung ethischer Konflikte durch die OSZE – dargestellt am Konflikt im ehemaligen Jugoslawien, Berlin.

Anhang 1: Ratifikationen

STATE SIGNATURE RATIFICATION/ACCESSION ENTRY INTO FORCE 26 June 2003			
NUMBER OF SIGNATURES: 33			
NUMBER OF RATIFICATIONS/ACCESSIONS: 33			
CONDITIONS FOR ENTRY INTO FORCE: 12 RATIFICATIONS/ACCESSIONS ENTERED INTO FORCE: 5 DECEMBER 1994			
STATE	SIGNATURE	RATIFICATION/ ACCESSION	ENTRY INTO FORCE
ALBANIA	15 December 1992	10 June 1996	10 August 1996
ARMENIA	15 December 1992	8 October 2001	8 December 2001
AUSTRIA	15 December 1992	14 November 1995, Res. Art. 19.4	14 January 1996
BELARUS		7 February 2000	7 April 2000
BELGIUM	15 December 1992		
BOSNIA AND HERZEGOVINA	15 December 1992	14 November 2000	14 January 2001
BULGARIA (decl. made upon signature)	15 December 1992		
CANADA	31 March 1993		
CROATIA	15 December 1992	4 November 1993	5 December 1994
CYPRUS	15 December 1992	16 February 1994	5 December 1994
DENMARK	25 March 1993	23 August 1994, Res. Art. 19.4, Decl. Art. 26.2	5 December 1994
FINLAND	15 December 1992	20 February 1995, Decl. Art. 26.2	20 April 1995
FRANCE	15 December 1992	13 August 1993	5 December 1994
GERMANY	15 December 1992	29 September 1994, Res. Art. 19.4	5 December 1994
GREECE	15 December 1992	22 August 1995, Decl. Art. 26.2	22 October 1995
HUNGARY	15 December 1992	2 June 1995	2 August 1995
ITALY	15 December 1992	5 October 1994	5 December 1994
LATVIA	15 December 1992	25 July 1997	25 September 1997
LIECHTENSTEIN	15 December 1992	15 July 1994 Res. Art. 19.4	5 December 1994
LITHUANIA		19 December 1997, Res. Art. 19.4	19 February 1998
LUXEMBOURG	15 December 1992	18 June 2003	18 August 2003
FORMER YUGOSLAV RE- PUBLIC OF MA- CEDONIA		21 April 1998, Decl. Art. 26.2	21 June 1998
MALTA	15 December 1992	6 April 2001, Res. Art. 19.4, Decl. Art. 26.2	6 June 2001
MOLDOVA	15 December 1992	1 February 1999	1 April 1999
MONACO	15 December 1992	14 October 1993	5 December 1994
NORWAY	15 December 1992	8 September 1998	8 November 1998
POLAND	15 December 1992	9 December 1993, Res. Art. 19.4	5 December 1994
PORTUGAL	15 December 1992	9 August 2000	9 October 2000
ROMANIA	15 December 1992	22 May 1996, Res. Art. 19.4	22 July 1996
RUSSIAN FED- ERATION	15 December 1992		
SAN MARINO	15 December 1992	18 November 1994	18 January 1995
SLOVAK RE- PUBLIC	31 March 1993		
SLOVENIA	29 March 1993	11 May 1994	5 December 1994
SWEDEN	15 December 1992	25 November 1993, Decl. Art. 26.2	5 December 1994
SWITZERLAND	15 December 1992	23 December 1993, Res. Art. 19.4	5 December 1994
TAJIKISTAN		24 March 1995	24 May 1995
UKRAINE	15 December 1992	12 December 1995	12 February 1996
UZBEKISTAN		24 January 1996	24 March 1996

Anhang 2: Vorbehalte und Statements

Reservations Made on the Basis of Article 19(4)

Austria (14 November 1995)

«Conformément à l'article 19, paragraphe 4, de la Convention relative à la conciliation et à l'arbitrage au sein de la CSCE, la République d'Autriche déclare que, compte tenu de la compétence de la Cour internationale de Justice fondée sur l'Accord modifiant l'article 27, lettre a, de la Convention européenne pour le règlement pacifique des différends, l'article 19, paragraphe premier, lettre b, première hypothèse, de la Convention relative à la conciliation et à l'arbitrage au sein de la CSCE n'est pas applicable dans les rapports entre l'Autriche et l'Italie.»

Denmark (23 August 1994)

«In conformity with Article 19, paragraph 4, the Kingdom of Denmark reserves the right to the conciliation and jurisdictional procedures established in bilateral treaties concluded or to be concluded by the Kingdom of Denmark, provided that these procedures can be set in motion unilaterally. The Kingdom of Denmark also reserves the right to the conciliation and jurisdictional procedures agreed on or to be agreed on ad hoc for a specific dispute or a series of specific disputes.»

Germany (27 September 1994)

«In conformity with Article 19, paragraph 4, of the Convention on Conciliation and Arbitration within the CSCE, the Government of the Federal Republic of Germany reserves the right to submit disputes to dispute settlement procedures established in bilateral or multilateral treaties concluded or to be concluded by the Federal Republic of Germany, provided that these procedures can be initiated unilaterally. The Federal Republic also reserves the right to submit a specific dispute or a series of specific disputes to dispute settlement procedures agreed or to be agreed on an ad hoc basis.»

Liechtenstein (28 June 1994)

«In accordance with article 19, paragraph 4, the Principality of Liechtenstein reserves the right to the conciliation and jurisdictional procedures established in bilateral treaties concluded or to be concluded by the Principality of Liechtenstein, provided that these procedures can be set in motion unilaterally. The Principality of Liechtenstein also reserves the right to the conciliation and jurisdictional procedures agreed or to be agreed on ad hoc for a specific dispute or a series of specific disputes.»

Lithuania (24 November 1997)

«As provided in paragraph 4, Article 19 of the Convention on Conciliation and Arbitration within the OSCE, the Republic of Lithuania reserves the right to the conciliation and jurisdictional procedures established in bilateral and multilateral treaties concluded or to be concluded by the Republic of Lithuania, provided that these procedures can be initiated unilaterally. The Republic of Lithuania also reserves the right to submit a specific dispute or a series of specific disputes to dispute settlement procedures agreed or to be agreed on an ad hoc basis.»

Malta (20 March 2001)

«In conformity with Article 19, paragraph 4, Malta reserves the right to the conciliation and jurisdictional procedures established in bilateral treaties concluded or to be concluded by Malta, provided that these procedures can be set in motion unilaterally. Malta also reserves the right to the conciliation and jurisdictional procedures agreed on or to be agreed on ad hoc for a specific dispute or a series of specific disputes.»

Poland (16 December 1993)

«In conformity with Article 19, paragraph 4, the Republic of Poland reserves the right to the conciliation and jurisdictional procedures established in bilateral treaties concluded or to be concluded by the Republic of Poland, provided that these procedures can be set in motion unilaterally. The Republic of Poland also reserves the right to the conciliation and jurisdictional procedures agreed or to be agreed on ad hoc for a specific dispute or a series of specific disputes.»

Romania (22 May 1996)

«By applying the provisions of Article 19, paragraph 4, Romania reserves the right of option to use the conciliation and arbitration proceedings provided in bilateral and multilateral treaties it already concluded or it will conclude.»

Switzerland (17 December 1993)

«En application de l'article 19, paragraphe 4, le Conseil fédéral suisse réserve les procédures de conciliation et juridictionnelles prévues dans les traités bilatéraux conclus et à conclure par la Suisse, pour autant que ces procédures puissent être unilatéralement déclenchées. Il réserve également les procédures de conciliation et juridictionnelles convenues ou à convenir ad hoc pour un différend particulier ou une série de différends particuliers.»

Declarations Made on the Basis of Article 26(2)

Greece (21 August 1995)

«La République hellénique reconnaît, conformément à l'Article 26, paragraphe 2, comme obligatoire de plein droit et sans accord spécial la compétence d'un tribunal arbitral sous réserve de réciprocité. Cette déclaration est faite pour une durée de cinq ans pour les différends, à l'exclusion de ceux concernant la défense nationale.»

Denmark (23 August 1994)

«Pursuant to Article 26, paragraph 2, of the Convention on Conciliation and Arbitration within the CSCE, done at Stockholm on 15 December 1992, the Kingdom of Denmark will recognise as compulsory, ipso facto and without special agreement, the jurisdiction of an Arbitral Tribunal established under the said Convention, subject to reciprocity. This declaration is valid for a period of ten years, from the day of deposit of the Instrument of Ratification.»

Finland (10 February 1995)

«Pursuant to Article 26, paragraph 2, of the Convention, Finland declares that it recognises as compulsory, ipso facto and without special agreement, on condition of reciprocity, the jurisdiction of an Arbitral Tribunal established under the Convention. This declaration is valid for a time-period of ten years from the day of deposit of the Instrument of Ratification.»

Former Yugoslav Republic of Macedonia (31 March 1998)

«Referring to the Article 26.2 of the Convention on Conciliation and Arbitration within the CSCE, the Republic of Macedonia hereby declares that it will recognize as compulsory, ipso facto, and without special agreement, subject to reciprocity, the jurisdiction of an Arbitral Tribunal established under the Convention on Conciliation and Arbitration within the CSCE.

This Declaration is valid for a period of five years, from the date of its deposit to the Depository of the above mentioned Convention – the Government of the Kingdom of Sweden – and shall not apply to the disputes concerning territorial integrity and national defence of the country.«

Malta (20 March 2001)

«Pursuant to Article 26, paragraph 2, of the Convention on Conciliation and Arbitration within the OSCE, done at Stockholm on 17th December 1992, Malta will recognise as compulsory, ipso facto,

and without special agreement the jurisdiction of an Arbitral Tribunal established under the said Convention, subject to reciprocity.

This Declaration is valid for a time period of ten years from the day of deposit of the Instrument of Ratification.»

Sweden (25 November 1993)

«Referring to Article 26, paragraph 2, of the Convention on Conciliation and Arbitration within the CSCE, Sweden hereby declares that it will recognise as compulsory ipso facto and without special agreement the jurisdiction of an Arbitral Tribunal established under the Convention on Conciliation and Arbitration within the CSCE, subject to reciprocity. This declaration is valid for a time-period of ten years from the date of its deposit.»

Interpretative Statement made by Bulgaria on 15 December 1992, upon the Signature of the Convention

«1. In the understanding of the Republic of Bulgaria, the provisions of Article 22, paragraph 3, do not provide for the constitution of a conciliatory commission under Article 20, paragraph 2, of the Convention on Conciliation and Arbitration, opened for signature on 15 December 1992 in Stockholm, in the absence of an effective agreement between the parties to a dispute in the sense of paragraph 2 of Article 20, duly notified to the Registrar.

2. In the understanding of the Republic of Bulgaria, the provisions of Article 27, paragraph 1, do not provide for the constitution of an Arbitral Tribunal under Article 26, paragraph 1, of the Convention, in the absence of an effective agreement between the parties to a dispute in the sense of paragraph 1 of Article 26.

3. In the understanding of the Republic of Bulgaria, the provisions of Article 26, paragraph 2, do not preclude States from limiting the application in time of the unilateral declarations under that paragraph by setting a condition of non-retroactivity of such declarations.»

Anhang 3: Schaubilder

Schaubild 1: Zusammensetzung des Gerichtshofes und Präsidiums

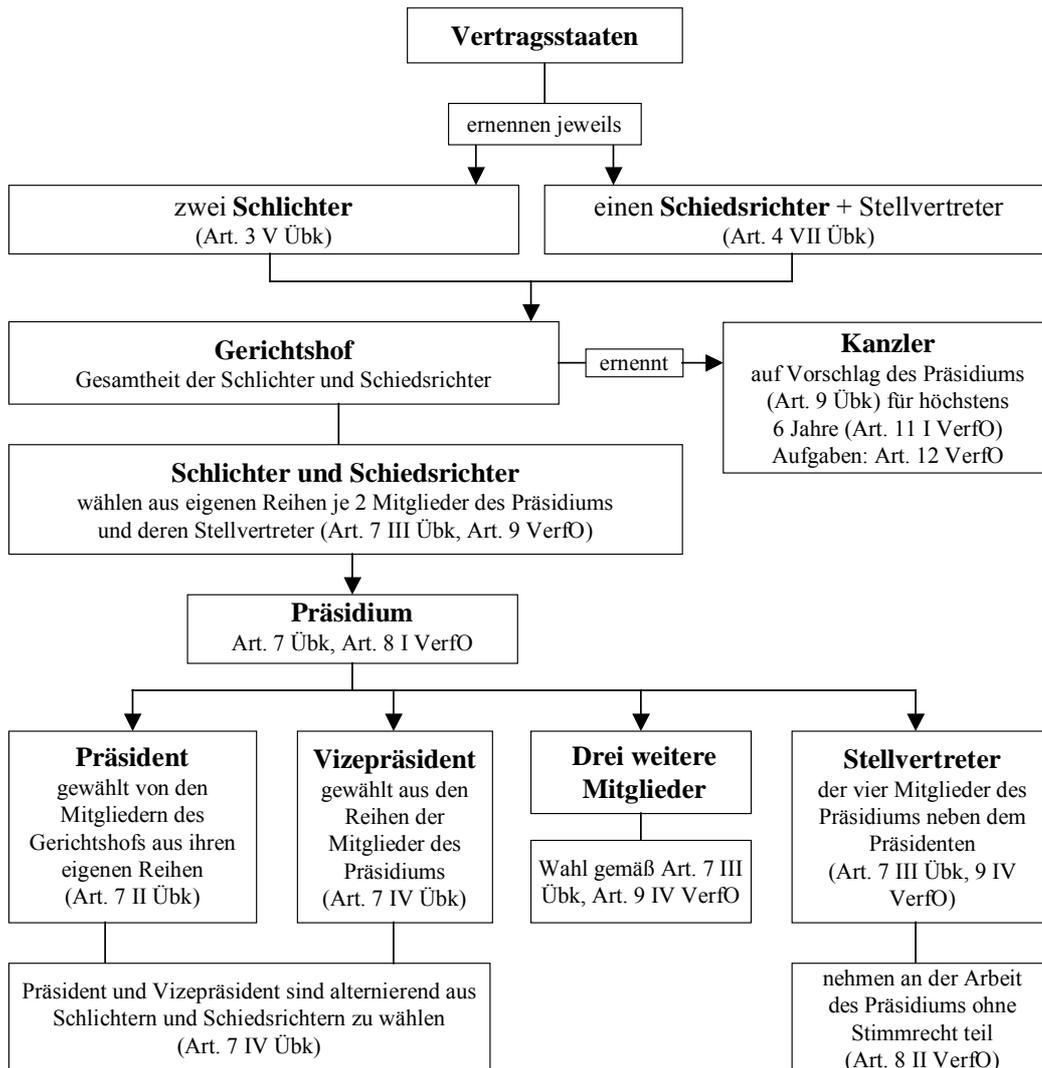


Schaubild 2: Verfahrensablauf

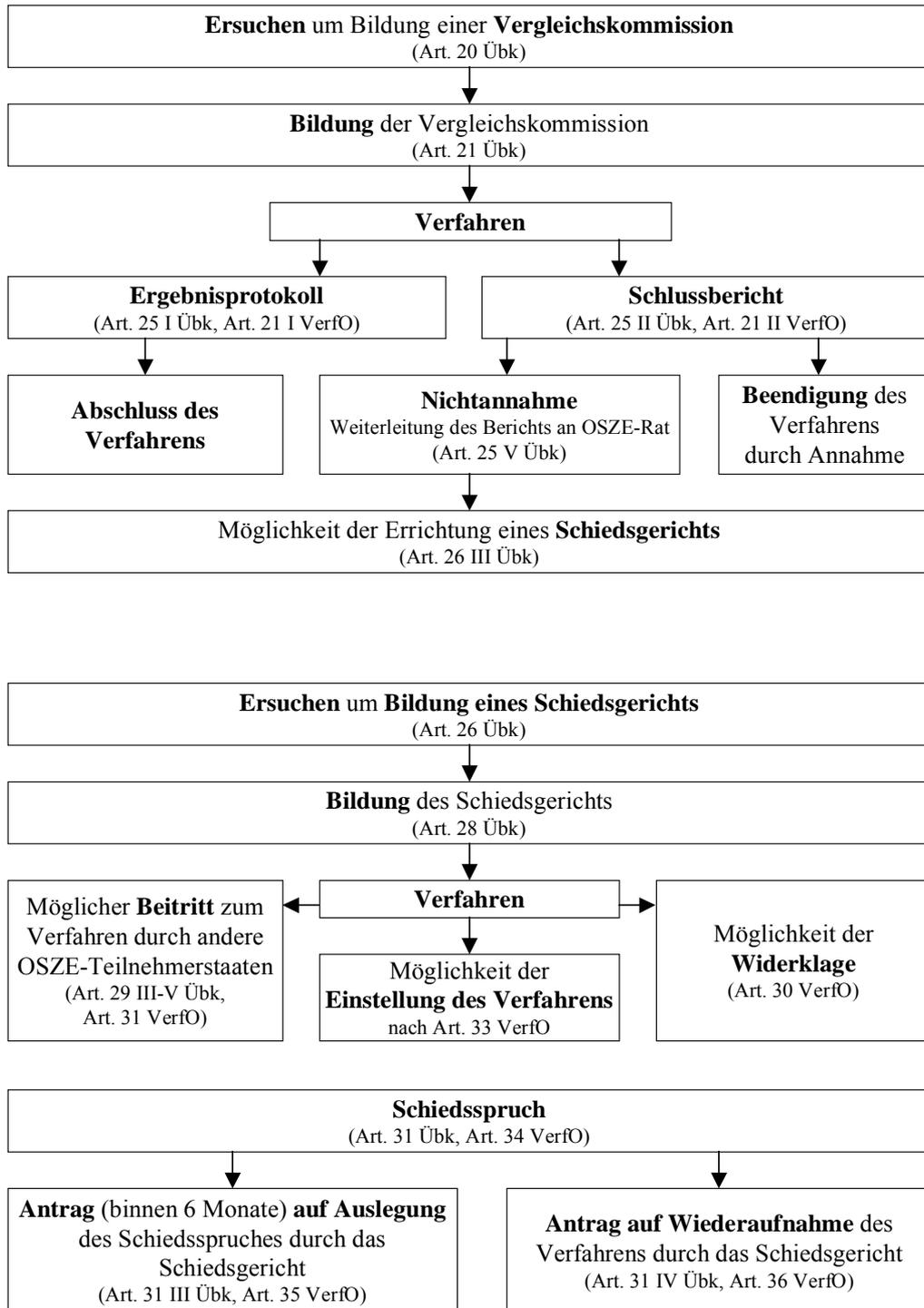


Schaubild 3: Vergleichsverfahren

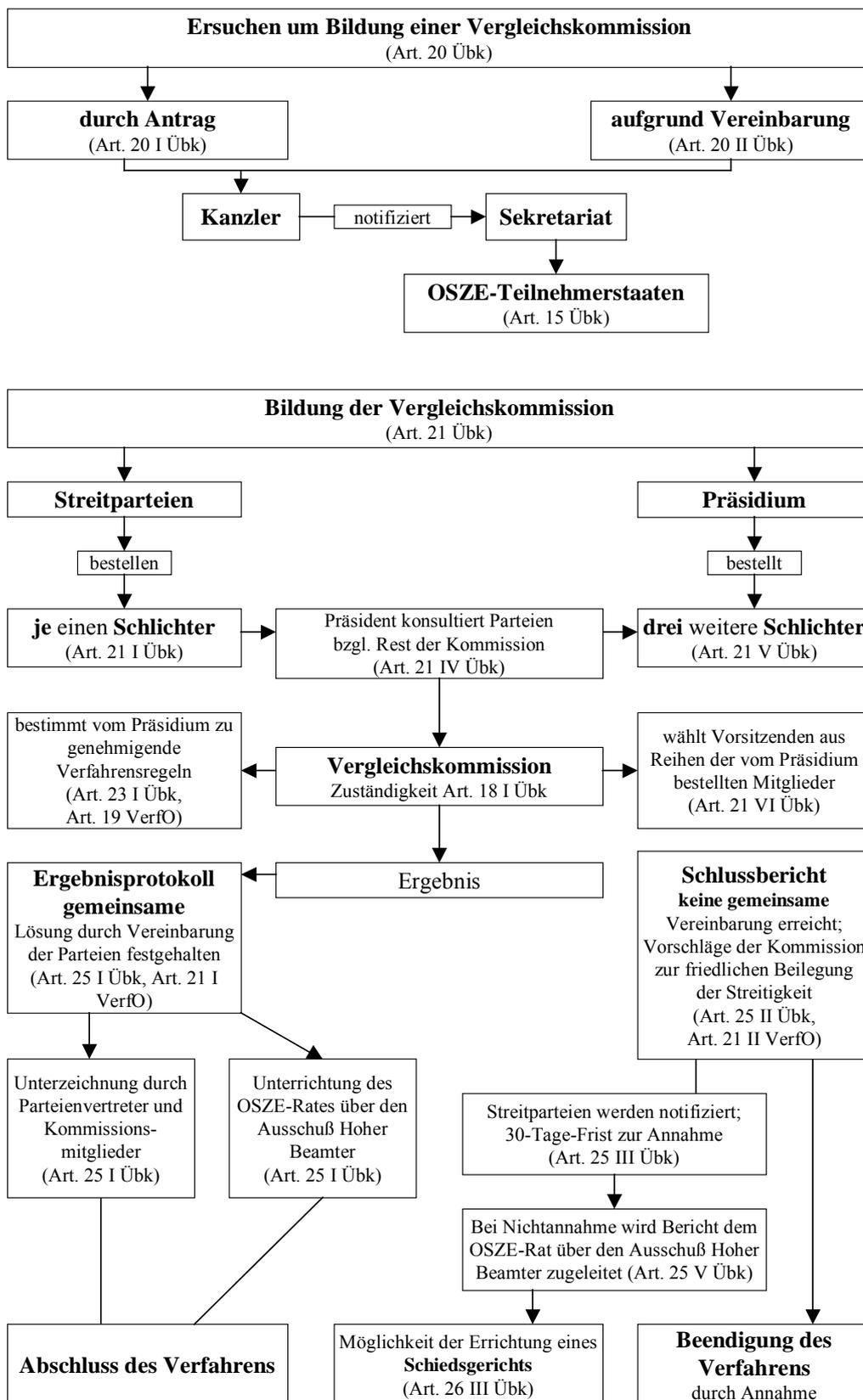


Schaubild 4: Schiedsverfahren

